Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

4. Jahrgang | Poznań, den 1. Mai 1929 | Nr. 9

Lohnlisten und Arbeitsbücher.

(Fortsetzung und Schluß der Darstellung der Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Nr. 8 des Blattes.

Ueber die in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag geleistete Kaution.

1. Der Arbeitgeber kann beim Abschluss eines Arbeitsvertrages vom Arbeitnehmer eine Kaution fordern, jedoch nur zur Sicherung der wirklichen Schäden und Verluste, welche durch Verschulden des Arbeitnehmers bei Ausübung der Arbeit oder infolge dieser Arbeit entstehen können einschl. evtl. entstehender Gerichtskosten. (Siehe Punkt 3.) Den entstandenen Verlust oder Schaden kann der Arbeitgeber aus der Kaution nur decken im Einvernehmen des Arbeitnehmers, und zwar sowohl was die Tatsache des Entstehens eines Schadenfalles als auch die Höhe der Entschädigung anbelangt. Falls keine Verständigung zustande kommt, erfolgt gerichtliche Entscheidung. Dem Arbeitgeber steht zur Befriedigung seiner Ansprüche bezüglich der Kaution bei Beschädigungen und Verlusten das Vorrecht vor anderen Gläubigern zu (Art. 1 d. V. d. P. d. R. P. vom 18. Mai 1927, betr. die in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag hinterlegten Kautionen — Dz. U. R. P. Nr. 46, Pos. 409).

2. Der Arbeitnehmer oder die Person, welche für diesen die Kaution leistet, muss sie auf den Namen des Arbeitgebers bei der Bank Polski oder in eine andere staatliche oder kommunale Kreditanstalt entsprechend dem Vertrag entweder in bar oder in Wertpapieren oder anderen Werten einzahlen.

Kautionen von Arbeitnehmern, welche in staatlichen Unternehmen und Werkstätten oder in Arbeitsanstalten, die in staatlicher Verwaltung stehen, beschäftigt sind, können unmittelbar in diesen Unternehmen hinterlegt werden. Die Vorschriften der Punkte 1—3 (Art. 2 d. Ver. d. P. d. R. P. vom 18. 5. 1927 — Dz. U. Nr. 46, Pos. 409) finden bei diesen Kautionen jedoch volle Anwendung.

3. Die Kaution kann nur mit Einverständnis des Arbeitgebers oder auf Grund einer Gerichtsentscheidung entnommen werden.

Der Arbeitgeber muss innerhalb von 14 Tagen vom Augenblick des Aufhörens des Arbeitsverhältnisses ab alle nötigen Massnahmen treffen, um demjenigen, welcher die Kaution geleistet hat, ihre Abhebung wieder zu ermöglichen.

Der Arbeitgeber kann dies jedoch in dem Falle ablehnen, wenn er dem Arbeitnehmer gegenüber Forderungen auf Grund von Schäden und Verlusten geltend macht (s. Punkt 1). In diesem Falle muss er dem Arbeitnehmer innerhalb dieser 14 Tage davon Mitteilung machen und muss ferner, falls keine Einigung zustande kommt, innerhalb der nächsten 4 Wochen die Angelegenheit dem Gericht übergeben. Falls der Arbeitgeber in oben angegebenen Terminen keine Forderungen stellt, bzw. nicht gerichtliche Entscheidung beantragt hat, so muss er sofort die Abhebung der Kaution ermöglichen (Art. 4 d. Ver. d. Pr. d. R. P. v. 18. 5. 1927 — Dz. U. Nr. 46, Pos. 409).

4. Vertragsvorschriften, nach welchen der Arbeitnehmer zwecks Erhaltung einer Stellung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber oder einer Person, welche mit diesem im Einverständnis handelt, irgendwelche Werte zu leihen hat oder in Verwahrung oder zum Gebrauch gegeben hat, sind ungültig (Art. 5 d. Ver. d. P. d. R. P. v. 18. 5. 1927 — Dz. U. R. P. Nr. 46, Pos. 409).

Ueber die Dauer und Einteilung der Arbeitszeit.

1. Die Arbeitszeit sämtlicher Arbeitnehmer, welche auf Grund eines Vertrages in der Industrie, in Bergwerken, im Handel, Verkehr, Transportunternehmen und anderen Arbeitszweigen beschäftigt werden, darf, auch wenn sie nicht auf Gewinn berechnet sind, aber auf industrielle Art und Weise betrieben werden und ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeitsanstalt Privat-, Staats- oder Kommunal-Eigentum ist, ohne Einrechnung der Ruhepausen, höchstens 8 Stunden täglich, und am Sonnabend 6 Stunden betragen und darf in einer Woche 46 Stunden nicht überschreiten (Art. 1 d. Ver. d. P. d. R. P. v. 18. 12. 1919 über die Arbeitszeit in Industrie und im Handel — Dz. U. P. Nr. 2, Pos. 7, 1920).

2. Als Arbeitszeit ist die Stundenzahl anzusehen, während welcher der Arbeitnehmer verpflichtet ist, auf Grund des Vertrages in der Arbeitsanstalt oder ausserhalb zur Verfügung des Arbeitsleiters zu stehen (Art. 2, Abs. 1 d. Ges. über die Arbeitszeit).

3. Nachtarbeit in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens und in Werkstätten, welche in zwei Schichten arbeiten, von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens ist verboten mit Ausnahme der im Punkte 4 vorgesehenen Fälle (Art. 14 d. obigen Ges.)

4. Nachtarbeit ist in sämtlichen Arbeitsanstalten mit ununterbrochenem Betriebe erlaubt: ausserdem in anderen Fällen, welche in den Punkten 5 und 8 a) (Art. 15 d. Ges. über die Arbeitszeit) vorgesehen sind.

5. Die Verlängerung der Arbeitszeit ist in folgenden Ausnahmefällen zulässig:

a) falls sie infolge entstandener oder der Arbeitsanstalt drohender Naturereignisse oder Unglücksfälle notwendig ist zur Sicherung der Arbeitnehmer, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Ermöglichung der weiteren Fortdauer des Betriebes, oder zur Vollendung von Arbeiten, deren Nichtvollendung eine Schädigung des Materials oder der mechanischen Einrichtungen hervorrufen würde, wobei die Arbeitszeit 12 Stunden am Tage nicht überschreiten darf, es sei denn, dass es sich um Rettungsaktionen handelt. In diesen Fällen kann die Arbeitszeit an allen Tagen der Woche mit Einschluss des Sonntags verlängert werden, der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, den Tatbestand, welcher die Verlängerung der Arbeitszeit notwendig macht, sofort dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden.

b) In Fällen, welche durch besondere und bewiesene Bedürfnisse des Arbeitsbetriebes hervorgerufen sind, kann die Arbeitszeit nach vorheriger Erlaubnis des Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge verlängert werden, ferner im Handel zwecks Aufnahme der jährlichen Inventur nach vorheriger Benachrichtigung des Arbeitsinspektorats, wobei die Zahl der Ueberstunden für den einzelnen Angestellten nicht mehr als 120 Stunden im Jahre und 4 Stunden am Tage betragen darf.

c) In Arbeitsanstalten mit ununterbrochenem Betriebe, falls die Aufrechterhaltung des Betriebes dieses unumgänglich notwendig macht. In solchen Arbeitsanstalten kann der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge zusammen mit dem Minister für Handel und Gewerbe nach Anhören der Meinung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände eine Verlängerung der Arbeitszeit bei den verschiedenen Gruppen durchschnittlich bis zu 56 Stunden in der Woche bewilligen. Die im Punkte 1 festgesetzte 8 stündige tägliche Arbeitszeit kann in diesen Betrieben an einem Tage in jeder Woche für ein oder zwei nacheinander folgende Arbeitsschichten verlängert werden, jedoch muss in diesem Falle die Arbeitszeit derartig eingeteilt sein, dass jeder Arbeiter in einem Zeitraum von 3 Wochen zweimal einen Ruhetag von 24 Stunden hat.

d) In Fällen, in denen dringende Bedürfnisse der Allgemeinheit vorliegen, kann eine auf Beschluss des Ministerrats evtl. nach

Anhören der Meinung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerberufsverbände herausgegebene Verordnung die Arbeitszeit sowohl an Wochentagen als auch an Sonntagen in den einzelnen Arbeitsanstalten oder einzelnen Abteilungen von ihm bis zu einem Zeitraum bis höchstens zu 3 Monaten verlängert werden (Art. 6 d. Ges. über die Arbeitszeit).

6. Die Arbeit in den Ueberstunden, welche im Art. 6 u. 8 d. Ges. über die Arbeitszeit vorgesehen sind, muss mit einem mindestens 50 Prozent betragenden Zuschlag zum Normallohn entlohnt werden. Für Ueberstunden von über zwei Stunden täglich oder für Ueberstunden in der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen muss der Zuschlag mindestens 100 Prozent betragen. Bei Akkordarbeit werden die obigen Zuschläge auf Grund des Zeitlohnes berechnet, soweit sie nicht in den betreffenden Unternehmen vertraglich anders geregelt sind (Art. 16 d. Ges. vom 18. 12. 1919).

7. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Arbeit in Betrieben, welche dem Gesetze über die Arbeitszeit unterliegen, verboten mit Ausnahme der in Punkt 8 angegebenen Fälle (Art. 10 des Gesetzes über die Arbeitszeit).

8. Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist erlaubt:

a) zur Ausführung von Arbeiten, die für die Bedürfnisse der Allgemeinheit nützlich und notwendig sind, und zwar besonders zur Aufrechterhaltung der Betriebe von Wasserleitungen, Beleuchtungsanlagen, der Bereinigungsanstalten, bei Verkehrsunternehmungen, in Apotheken, Hotels und Restaurants, in Fluss- und Seebädern, sowie in sämtlichen Badeanstalten in Kurorten, in Krankenhäusern, in Theatern und öffentlichen Vorstellungen, ausserdem, jedoch nicht länger als 3 Stunden, und zwar bis 10 Uhr vormittags, in Molkereien und Blumenläden;

b) in Arbeitsanstalten mit unterbrochenem Betriebe zur Vollendung von Arbeiten, die mit Rücksicht auf die technische Natur der Produktion nicht aufgehalten werden können;

c) in Fällen, welche in Punkt 5 a) und d) (Art. 11 des Ges. über die Arbeitszeit) vorgesehen sind.

9. Nachtarbeit ist erlaubt zur Ausführung von Arbeiten, die für die Bedürfnisse der Allgemeinheit nützlich und notwendig sind, und zwar in Druckereien und graphischen Anstalten für diejenigen Arbeitnehmer, welche für die Ausgabe und Expedition von Tageszeitungen sowie amtliche Publikationen und Drucksachen, deren fristgemässe Ausführung im Interesse des Staates liegt, notwendig sind (§ 1 d. V. über Nachtarbeit in Druckereien, in graphischen Anstalten — Dz. U. R. P. 1921 Nr. 57, Pos. 362).

10. Nachtarbeit und Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist Arbeitnehmern in Bäckereien erlaubt, die zur Herstellung von Säuerungen und Lösungen jedweder Art in den Bäckereien notwendig sind (§ 1 der Verordnung über die Nachtarbeit und Arbeit an Sonn- und Feiertagen, die Arbeiten, welche der Produktion der Bäckerei vorhergehen — Ges.-Bl. d. R. P. v. Jahre 1921 Nr. 104, Pos. 759).

Arbeitszeit der mit Aufsicht beschäftigten Personen.

1. Die Arbeitszeit für Personen:

a) welche die Gesamtheit und Sicherheit von Häusern, Einrichtungen und beweglichen Gütern beaufsichtigen;

b) für Pförtner, Portiers, Torhüter usw.;

c) für Aufseher, Platzaufseher, Parkaufseher, Weghüter, Brückenwärter usw.;

d) für Personen, welche Einrichtungen gegen Brandschäden beaufsichtigen, oder Mitglieder dauernder Feuerwehren, welche von den Betrieben zum eigenen Gebrauch gehalten werden, darf, falls die Ausübung der Aufsicht nicht mit anderer Arbeit verbunden ist, 12 Stunden am Tage nicht überschreiten.

Der Arbeitnehmer muss die Möglichkeit haben, während der Arbeitsstunden, ohne den Arbeitsplatz zu verlassen, Nahrung zu sich zu nehmen (§§ 1 u. 2 d. Ver. v. 26. 1. 1922 — Dz. U. Nr. 18, Pos. 148).

2. Bei der Arbeit in 2 Schichten in 24 Stunden darf die Verschiebung der Schichten nicht seltener als alle 14 Tage vorkommen. Bei der Verschiebung der Schichten darf die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers einmalig höchstens bis auf 18 Stunden verlängert werden (§ 3 d. Ver. v. 26. 1. 1922 — Dz. U. Nr. 18, Pos. 148).

3. Die Arbeitszeit der in Punkt 1 angegebenen Personen, welche während der Aufsicht gleichzeitig eine andere unterbrochene Arbeit verrichten, kann in Fällen erwiesenen Bedarfs auf 10 Stunden täglich nach vorheriger Erlaubnis des örtlichen Arbeitsinspektors verlängert werden und bis auf 12 Stunden täglich nach vorheriger Genehmigung des zuständigen Bezirksarbeitsinspektors (§ 4 d. V. v. 26. 1. 1922 — Dz. U. Nr. 18, Pos. 148).

Beschäftigung Jugendlicher und Frauen.

1. Was die Arbeit Jugendlicher und Frauen anbetrifft, welche in Betrieben der Industrie, in Bergwerken, in Hütten, im Handel, Büros, Verkehr, Transportwesen und anderen Betrieben, auch wenn sie nicht auf Gewinn berechnet sind, aber auf kommerzielle Art geführt werden, beschäftigt werden, so finden ohne Rücksicht darauf, ob diese Arbeitsbetriebe Privat-, Staats- oder Kommunaleigentum sind, die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes vom 18. 12. 1919 über die Arbeitszeit, ergänzt durch das Gesetz vom 2. 7. 1924 über die Arbeit von Jugendlichen und Frauen (Dz. U. Nr. 65, Pos. 636), Anwendung.

2. Jugendliche im Sinne des Gesetzes vom 2. 7. 1924 sind Personen beiderlei Geschlechts im Alter vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

3. Die Vorschriften des Gesetzes vom 2. 7. 1924 finden auch Anwendung auf die Arbeit von Jugendlichen, Lehrjungen, Gesellen und Praktikanten.

4. Die Beschäftigung Jugendlicher und Frauen ist verboten unter Bedingungen, in welchen die Arbeit besonders gefährlich und schädlich für die Gesundheit, die Moral und gute Sitte ist. Besonders ist die Frauenarbeit verboten bei Transmissionen, chemischen Prozessen, welche auf den Organismus schädlich einwirken und beim Schleppen von Lasten. Aufstellungen solcher Arbeiten wird je nach Bedarf der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge im Einverständnis mit den zuständigen Ministern nach Anhörung der Meinung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerberufsverbände herausgeben.

5. Die Einstellung von Kindern vor Vollendung des 15. Lebensjahres zur Arbeit ist verboten.

6. Jugendliche dürfen zur Arbeit angenommen werden, falls sie ein Zeugnis über die Vollendung des 15. Lebensjahres, die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters, eine Bescheinigung über die Erfüllung der Schulpflicht und eine Bescheinigung eines vom Arbeitsinspektor bezeichneten Arztes vorlegen, dass die Arbeit die Kräfte des Jugendlichen nicht übersteigt. Die Bescheinigungen sind gebührenfrei und unterliegen keiner Stempelsteuer.

7. Die Nachtruhe der Jugendlichen muss mindestens 11 Stunden ohne Pause dauern. Sie muss in Betrieben, welche in einer Schicht arbeiten, die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens und in Betrieben, welche in zwei Schichten arbeiten, die Zeit zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens umfassen. Das Verbot der Nachtarbeit findet keine Anwendung für Jugendliche männlichen Geschlechts über 16 Jahre:

A) in Fällen höherer Gewalt, welche, ohne dass sie vorausgesehen oder aufgehalten werden können und die keinen periodischen Charakter haben, eine Hemmung für den normalen Gang des Industriebetriebes bedeuten;

B) in Industriezweigen, welche unten aufgeführt bei einer Arbeit, welche nach ihrer Natur Tag und Nacht ohne Unterbrechung geleistet werden muss:

a) Eisen- und Stahlfabriken, bei Arbeiten an Feueröfen und Regenerationsöfen, bei Galvanisierung von Eisenblech und Draht mit Ausnahme von Werkstätten zur Reinigung von Rost;

b) Glashütten;

c) Papierfabriken;

d) Zuckerfabriken, welche Rohzucker produzieren;

C) in Kohlengruben kann die Arbeit zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr früh gestattet werden, wenn die Pause zwischen zwei Arbeitsschichten gewöhnlich 15 Stunden beträgt. Sie kann auf keinen Fall erlaubt werden, wenn die Pause weniger als 13 Stunden beträgt.

8. Jugendliche sind verpflichtet, die Fortbildungsschule und Schule für Analphabeten zu besuchen.

Zu den Pflichtarbeitsstunden werden die Berufs- und Fortbildungslehrstunden in den Schulen für jugendliche Schüler, Lehrlinge und Praktikanten in einer 6 Stunden wöchentlich nicht überschreitenden Zahl hinzugerechnet. Der regelmässige Besuch dieses Unterrichts muss durch eine Bescheinigung der entsprechenden Lehranstalt nachgewiesen werden.

9. Die Beschäftigung von Jugendlichen in Ueberstunden mit Ausnahme der im Art. 6 P. a) d. Ges. v. 18. 12. 1919 über die Arbeitszeit in Handel und Industrie ist verboten.

10. Die Beschäftigung von Frauen in Bergwerken unter der Erde ist verboten.

11. Die Nachtruhe von Frauen muss mindestens 11 Stunden ohne Pause dauern und in Betrieben mit einer Arbeitsschicht die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, in Betrieben mit zwei Schichten die Zeit zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens umfassen. Diese Vorschriften finden keine Anwendung bei Frauen über 18 Jahre in Fällen:

a) welche in P. a), Art. 6 d. Ges. v. 18. 12. 1919 (Dz. U. R. P. Nr. 2, Pos. 7) einbegriffen werden;

b) welche in P. a), Art. 11 d. Ges. v. 18. 12. 1919 zusammengefasst sind mit Ausnahme der Betriebe, welche zur produktiven oder verarbeitenden Industrie gehören;

c) wenn Rohstoffe und Halbfabrikate verarbeitet werden, welche schnell verderben, falls es zur Sicherung des Materials gegen sofortiges Verderben notwendig ist.

Sollte eine Nachtarbeit gemäss Punkt c) dieser Vorschrift nötig sein, muss vorher die Erlaubnis des zuständigen Arbeitsinspektors eingeholt werden.

12. In Industriezweigen, welche dem Einfluss der Jahreszeit unterliegen (Saisonbetriebe), sowie unter Umständen, welche durch besondere, berechtigte Bedürfnisse des Arbeitsbetriebes geschaffen werden, kann die Nachtruhe für Frauen über 18 Jahren auf 10 Stunden täglich, jedoch höchstens 60 Stunden innerhalb eines Kalenderjahres nach Einholung einer vorherigen Erlaubnis des Arbeitsinspektors des zuständigen Bezirks herabgesetzt werden.

13. Ein Unternehmer, welcher mehr als 5 Frauen beschäftigt, ist verpflichtet, für sie besondere Aborte, Ankleideraum und Waschraum einzurichten.

In Betrieben, in welchen mehr als 100 Frauen beschäftigt werden, muss der Unternehmer für sie eine Badevorrichtung und Kinderkrippen einrichten; stillende Mütter haben das Recht auf zwei halb-

stündige Pausen im Verlaufe der Arbeitszeit, welche in die Arbeitszeit eingerechnet werden.

14. Eine Frau im Zustande der Schwangerschaft hat das Recht, die Arbeit zu unterbrechen, falls sie eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, dass die Entbindung nicht später als in 6 Wochen zu erwarten ist.

Die Frauen im Zustande der Schwangerschaft haben das Recht, Arbeitspausen zu machen, die nicht länger als 6 Tage während eines Monats andauern dürfen.

Frauen dürfen innerhalb 6 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden.

Während sämtlicher Pausen, welche in diesem Artikel vorgesehen sind, darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis weder lösen noch kündigen.

Feiertage.

1. Die Zahl der arbeitsfreien Feiertage gemäss den bestehenden Vorschriften wird auf die Sonntage und folgende Feiertage beschränkt: Neujahr (1. Jan.), Heilige 3 Könige (6. Jan.), 3. Mai, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Peter und Paul (29. Juni), Maria Himmelfahrt (15. Aug.), Allerheiligen (1. Nov.), Unbefleckte Empfängnis der allerh. Jungfrau Maria (8. Dezember), Weihnachten (25. Dez.) (§ 1 d. Ver. d. P. d. R. P. v. 15. Nov. 1924 über die Feiertage — Dz. U. R. P. Nr. 101, Pos. 928).

2. § 1 d. Ver. d. P. v. 15. Nov. 1924 von den Feiertagen (Dz. U. R. P. Nr. 101, Pos. 928 wird durch folgende Feiertage ergänzt:
Maria Lichtmess (2. Februar),
2. Osterfeiertag,
2. Pfingstfeiertag,
2. Weihnachtsfeiertag
(§ 1 d. Ges. v. 18. 3. 1925 — Dz. U. R. P. Nr. 34, Pos. 234).

Urlaub.

1. Arbeitnehmer, welche auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind in der Industrie, in Bergwerken, im Handel, in Büros, im Verkehr, im Transportwesen, in Krankenhäusern, in Anstalten der sozialen Fürsorge und des öffentlichen Nutzens, sowie in anderen Arbeitsbetrieben, auch wenn sie nicht auf Gewinn berechnet sind, sofern dem oben genannten ähnliche Kategorien von gemieteten Angestellten beschäftigen ohne Rücksicht darauf, ob diese Betriebe Privat-, Staats- oder Kommunaleigentum sind, mit Ausnahme der Arbeiter von Saisonbetrieben, in welchen die Arbeit weniger als 10 Monate im Jahre dauert, haben jedes Jahr Anrecht auf einen bezahlten Urlaub.

Industrie- und Handwerksbetriebe, welche 4 oder weniger Angestellte beschäftigen, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes (Art. 1 d. Ges. v. 16. 5. 1922 — Dz. U. P. R. Nr. 40, Pos. 334).

2. Das Recht auf einen bezahlten Urlaub von 8 Tagen steht den in Punkt 1 angegebenen Angestellten zu, welche ohne Unterbrechung ein Jahr in dem entsprechenden Unternehmen beschäftigt waren; das Recht auf einen 15 tägigen Urlaub, wenn die Beschäftigung ununterbrochen 3 Jahre gedauert hat.

Jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahre haben nach ununterbrochener einjähriger Arbeit das Recht auf einen Urlaub von 14 Tagen.

Dasselbe Recht auf den gleichen Urlaub haben Lehrjungen und Gesellen, auch in den Betrieben, welche weniger als 4 Angestellte beschäftigen.

Untätigkeit in der Arbeitsstätte infolge von Krankheit, Unglücksfällen oder infolge Einberufung des Angestellten zu militärischen Uebungen, bedeutet keine Unterbrechung des Arbeitsvertages, welche das Recht des Arbeitnehmers auf Urlaub aufhebt oder beschränkt. Falls die in den Bergwerken beschäftigten Arbeitnehmer von einer Bergwerksanlage in die andere übertreten, unterbrechen sie dadurch die zur Erlangung des Urlaubs vorgeschriebene Arbeitszeit nicht, wenn von der Zeit der Arbeitsniederlegung und Wiederaufnahme der Arbeit in demselben Revier nicht mehr als 14 Tage und bei Wiederaufnahme der Arbeit in einem anderen Revier nicht mehr als 21 Tage verflossen sind (Art. 2 d. Ges. v. 16. 5. 1922 — Dz. U. R. P. Nr. 40, Pos. 344).

3. Der Arbeitnehmer verliert das Recht auf Urlaub, falls er das Arbeitsverhältnis selbst auflöst oder die Auflösung stattfand aus Gründen, welche den Arbeitgeber zur Lösung des Arbeitsvertrages ohne vorherige Kündigung berechtigen.

Der Arbeitnehmer verliert das Recht auf Entlohnung für die Urlaubszeit, falls er in dieser Zeit in einem anderen Unternehmen gegen Entgelt beschäftigt wird (Art. 3 d. Ges. v. 16. 5. 1922 — Dz. U. R. P. Nr. 40, Pos. 334).

4. Der Beurlaubte erhält für die ganze Urlaubszeit seine normalen Bezüge. Falls es sich um Akkordarbeit oder Stückarbeit handelt, wird der Lohn für die Urlaubszeit auf Grund des durchschnittlichen Lohnes des Arbeiters während der dem Urlaub unmittelbar vorangegangenen Monate festgesetzt.

Gesellen und Lehrlinge erhalten für die Urlaubszeit eine Entschädigung, welche nicht niedriger ist als der Betrag, mit dem sie in der zuständigen Krankenkasse versichert sein müssen (Art. 4 d. Ges. v. 16. 5. 1922 — Dz. U. R. P. Nr. 40, Pos. 334).

5. Die Arbeitnehmer haben das Recht, sich über die Reihenfolge des Urlaubes zu verständigen. In diesem Falle müssen von dazu bevollmächtigten Arbeitnehmern Listen von den Arbeitnehmern aufgestellt werden, welche ein Anrecht auf Urlaub haben. Die Listen müssen für jeden Monat besonders im Einvernehmen mit der Leitung des Betriebes aufgestellt werden; falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet der zuständige Arbeitsinspektor. Bei Krankheit des Arbeitnehmers, welche es ihm unmöglich macht, den ihm zuerkannten Urlaub anzutreten, muss der Urlaub auf Verlangen des Kranken auf einen der drei späteren Monate verschoben werden.

In der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September müssen mindestens 50 Prozent der gesamten Arbeiter von ihrem Urlaub Gebrauch machen. Im Bedarfsfall, der sich aus der Natur der Produktionszweige ergibt, kann das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge für einzelne Produktionszweige oder für einzelne Unternehmungen ein anderes Prozentverhältnis festsetzen (Art. 5 v. 16. 5. 1922 — Dz. U. Nr. 40, Pos. 334).

6. Die Auflösung des Arbeitsvertrages von seiten des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers und die Erneuerung desselben innerhalb der nächsten 3 Monaten gilt nicht als Unterbrechung des Arbeitsvertrages, welche den Arbeitern das Recht auf Genuss des Urlaubs berauben würde (Art. 7 d. Ges. v. 16. 5. 1922 — Dz. U. Nr. 40, Pos. 334).

7. Gesamt- und Einzelverträge, welche dem Arbeiter einen zahlbaren Urlaub unter günstigeren Bedingungen als oben angegeben zusichern, bleiben in Kraft (Art. 9 d. Ges. vom 16. 5. 1922 — Dz. U. Nr. 40, Pos. 334).

8. Zwecks Feststellung der Urlaubslisten kann in Betrieben, in welchen Arbeiterräte oder dauernde Vertretungen der gesamten Arbeiterschaft bestehen, welche von den Arbeitnehmern und der Betriebsleitung anerkannt sind, diese Vertretung mit Zustimmung beider Parteien die in Art. 5 angegebenen Funktionen der Bevollmächtigten ausüben.

Falls eine solche ständige Vertretung nicht besteht, oder von einer der beiden Parteien als Bevollmächtigte im Sinne des Art. 5 d. Ges. nicht anerkannt wird, wählen die Arbeitnehmer, falls sie sich mit ihren Arbeitgebern zur Festsetzung der Urlaubsliste nicht anders geeinigt haben, aus ihrer Mitte Delegierte in folgendem Verhältnis:

in Betrieben, welche bis 10 Arbeiter beschäftigen
1 Delegierten,
in Betrieben, welche von 10—50 Arbeiter beschäftigen,
2 Delegierte,
in Betrieben, welche 51—100 Arbeiter beschäftigen,
3 Delegierte,
in Betrieben, welche von 100—500 Arbeiter beschäftigen,
für jedes angefangene Hundert 1 Delegierten.

Bei einer grösseren Zahl von Arbeitnehmern entfallen auf jedes angefangene halbe Tausend ein Delegierter (§ 30 d. Ver. v. 11. 6. 1923 — Dz. U. Nr. 62, Pos. 464).

9. Die Wahl der Delegierten findet in einer allgemeinen Arbeitnehmerversammlung des Betriebes in geheimer und proportionaler Wahl statt.

Proteste gegen Unregelmässigkeiten der Wahlen können innerhalb einer Woche vom Tage der Wahl an beim zuständigen Arbeitsinspektor angemeldet werden, welcher das Recht hat, Neuwahlen anzuordnen (§ 31 d. Ver. v. 11. 6. 1923 — Ges. Bl. 62, Pos. 464).

10. Arbeiter besonderer Abteilungen der einzelnen Arbeitsanstalten können eigene Delegierte wählen und besondere Urlaubslisten aufstellen, ohne an der allgemeinen Wahl teilzunehmen. Dieses Recht haben auf jeden Fall die geistigen Arbeiter (§ 32 d. Ver. vom 11. 6. 1923 — Dz. U. Nr. 62, Pos. 464).

11. Aenderungen der Reihenfolge des Urlaubs in den bereits aufgesetzten und angenommenen Listen der zum Urlaub berechtigten Personen können nur vorgenommen werden, sofern eine dahingehende Einigung der interessierten Arbeitnehmer und der Verwaltung des Unternehmens erfolgt (§ 34 v. 11. 6. Nr. 62, Pos. 464).

12. Aenderungen in den Urlaubslisten, welche infolge Krankheit des Arbeitnehmers (Abschnitt 2, § 5) hervorgerufen sind, müssen von der Betriebsverwaltung vorgenommen werden, wenn der kranke Arbeiter sich an diese wendet und eine ärztliche Bescheinigung vorlegt (§ 4 d. Ver. v. 11. 6. 1923 — Dz. U. Nr. 62, Pos. 464).

Arbeitsschutz und Hygiene.

Bei allen Arbeiten, die in den Arbeitsanstalten oder ausserhalb von Privatpersonen oder Privatunternehmen oder vom Staat, von den der Kommunen oder von Wohlfahrtsinstitutionen ausgeführt werden, muss der Unternehmer sämtliche Mittel anwenden, welche den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleisten:

a) Maschinen- und technische Einrichtungen müssen so gebaut sein, oder solche Schutzvorrichtungen oder Sicherungen besitzen, dass sie dem Arbeitnehmer je nach Produktionszweig und örtlichen Verhältnissen Gefahrlosigkeit und hygienische Arbeitsbedingungen bieten;

b) Räumlichkeiten, in welchen die Arbeit stattfindet, müssen je nach der Produktionsart und dem Typus der Anstalt und nach der Zahl der Arbeitnehmer genügend gross, gut gelüftet, rein erhalten, genügend beleuchtet und geheizt sein und müssen je nach der Produktionsart und dem Typus der Anstalt Einrichtungen besitzen, um die bei der Produktion entstehenden Staub, Gase, schädliche Ausdünstungen und Abfälle zu entfernen:

c) Einrichtungen, welche den Arbeitnehmern gesunde Lebensbedingungen während des Aufenthaltes in der Arbeitsstätte gewährleisten, wie z. B. Essräume, Ankleideräume, Waschräume, Aborte usw., müssen den Anforderungen der Hygiene entsprechen;

d) die bei den Arbeitsstätten befindlichen Wohnräume der Arbeitnehmer müssen den Anforderungen der Hygiene im Rahmen der Vorschriften entsprechen, welche auf Grund des Art. 2 d. Ver. d. P. d. R. P. v. 16. 3. 1928 über Arbeitsschutz und Hygiene — Dz. U. Nr. 35, Pos. 327.

Arbeiterausschüsse.

In sämtlichen Unternehmungen, Verwaltungen, Büros, in denen im allgemeinen mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, sind Arbeiterausschüsse zu bilden.

In Unternehmungen, in denen gewöhnlich in gewissen Zeitabschnitten die Notwendigkeit entsteht, die Arbeit zu vergrössern, sind schon dann Arbeiterausschüsse zu bilden, wenn in dieser Zeit mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden (Art. 8 d. Ver. v. 23. 12. 1918 — Dz. U. Seite 1456).

Falls nach einem allgemein anerkannten Vertragstarif eine andere Vertretung sämtlicher Arbeitnehmer des Unternehmens der Verwaltung des Büros gegenüber dem Arbeitgeber besteht, werden keine Arbeiterausschüsse gebildet (Art. 12 d. Ver. v. 23. 12. 1918 — Dz. U. Seite 1465).

Arbeiterausschüsse und Vertretungen der gesamten Arbeiterschaft gemäss Art. 12 der Verordnungen sollen dem Arbeitgeber gegenüber die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter in den Unternehmungen, Verwaltungen, Büros wahrnehmen. Sie sollen gemeinsam mit dem Arbeitgeber über die Durchführung der im Unternehmen gültigen Tarifverträge wachen. Dort, wo keine Tarifverträge bestehen, sollen die Ausschüsse oder Vertretungen gemeinsam mit den interessierten Wirtschaftsverbänden der Arbeitnehmer bei der Regulierung der Löhne und anderen Arbeitsbedingungen mitarbeiten. Es ist ihre Pflicht, für die Schaffung guter Verhältnisse innerhalb der Arbeiterschaft als auch zwischen den Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber zu sorgen. Ausserdem sollen sie ihre Aufmerksamkeit auf die Bekämpfung gefahrdrohender Unglücksfälle in den Unternehmen, Verwaltungen und Büros richten, und bei dieser Bekämpfung durch Handlungen, Ratschläge und Informationen die Arbeitsinspektoren oder andere in Frage kommende Behörden unterstützen (Art. 13 d. Ver. v. 23. 12. 1918 — Dz. U. Seite 1456).

In Unternehmungen, Verwaltungen und Büros, welche gewöhnlich weniger als 50 Arbeiter beschäftigen, besteht der Arbeiterausschuss aus drei Mitgliedern und ebenso vielen Vertretern. Ausschüsse bilden sich ausserdem bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitnehmern aus mindestens 5 Mitgliedern. Für jede weiteren 50 Arbeiter bis 500 wird die Zahl der Mitgliederausschüsse um mindestens einen erhöht. Bei einer Zahl von über 500 Arbeitern müssen die Ausschüsse mindestens aus 10 Mitgliedern bestehen. Im übrigen bestimmt der Unternehmer die Mitgliederzahl des Ausschusses. Ausser den Mitgliedern des Ausschusses müssen Vertreter in doppelter Zahl gewählt werden.

Zur Wahl sind sämtliche Arbeiter des Unternehmens oder deren Abteilungen nach Vollendung des 20. Lebensjahres ohne Rücksicht auf das Geschlecht berechtigt, falls sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind (Art. 4 und 5 d. Ver. v. 19. 3. 1919 — Dz. U. M. P. i H., Seite 92).

Gesetzgebung und Verwaltung.



Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 20 vom 30. 3. 1929.

Gesetz:

Pos. 183 — Finanzgesetz vom 25. 3. 1929 für den Zeitraum vom 1. 4. 1929 bis zum 31. 3. 1930 316

Verordnungen des Ministerrates:

184 — vom 16. 3. 1929, betr. **Abänderung der Grenzen der Stadt Jordanowa** im Kreise Maków in der Wojewodschaft Krakau 382

185 — vom 16. 3. 1929, betr. **Erweiterung der Grenzen der Stadt Parczewa** im Kreise Włodawa in der Wojewodschaft Lublin . . . 382

186 — vom 27. 3. 1929, betr. **Abänderung der Grenzen der Stadt Janowa** im Kreise Gródek Jagielloński in der Wojewodschaft Lemberg . . 382

187 — vom 27. 3. 1929, betr. **Erweiterung der Grenzen der Stadt Brześć am Bug** im Kreise Brześć in der Wojewodschaft Polesien 383

188 — vom 27. 3. 1929, betr. **Abänderung der Grenzen der Kreise Hrubieszów und Zamojski** in der Wojewodschaft Lublin 383

189 — vom 16. 3. 1929, betr. **Abänderung der Grenzen der Kreise Radom und Piotrków** in der Wojewodschaft Lodz 384

190 — vom 16. 3. 1929, betr. **Auflösung des Kreises Peczeniżyn** in der Wojewodschaft Stanislau 384

191 — vom 16. 3. 1929, betr. **Abänderung der Grenzen der Kreise Skała und Kopyczyn** in der Wojewodschaft Tarnopol 384

192 — vom 27. 3. 1929, betr. **Abänderung der Grenzen des Tätigkeitsgebietes der kommunalen Kreisrepräsentationen in Biała und Wadowice,** sowie über die Bildung eines Tätigkeitsgebietes der kommunalen Kreisrepräsentationen in Oświęcim in der Wodjewodschaft Krakau 384

193 — vom 16. 3. 1929, betr. **Bildung eines Tätigkeitsgebietes der kommunalen Kreisrepräsentation in Przeworsk** sowie über die Abänderung der Grenzen des Tätigkeitsgebietes der kommunalen Kreisrepräsentation in Łańcut in der Wojewodschaft Lemberg . . 384

194 — vom 16. 3. 1929, betr. **Abänderung der Grenzen der Tätigkeitsgebiete der kommunalen Kreisrepräsentationen in Brody, Brzeżany und in Złoczów,** sowie über die Bildung eines Tätigkeitsgebietes für die kommunale Kreisrepräsentation in Zborowo in der Wojewodschaft Tarnopol 385

195 — vom 16. 3. 1929, betr. **Abänderung der Grenzen der Tätigkeitsgebiete der kommunalen Kreisrepräsentationen in Brody und in Kamionka Strumiłowa,** sowie über die Bildung eines Tätigkeitsgebietes der kommunalen Kreisrepräsentation in Radziechów in der Wojewodschaft Tarnopol 386

196 — vom 27. 3. 1929, betr. **Ausdehnung der Grenzen der Stadtgemeinde Ropczyce** im Kreise Ropczyce in der Wojewodschaft Krakau 386

197 — (übersetzt) — vom 27. 3. 1929, betr. Vereinigung der Landgemeinden Myślęcin und Strychowo im Kreise Gnesen in der Wojewodschaft Posen 386

258 — vom 23. 3. 1929, betr. Ratifizierung der **internationalen Konvention, betr. den Wegeverkehr,** unterschrieben in Paris am 24. 4. 1926 . 448
259 (übersetzt) — vom 23. 3. 1929, betr. Abänderung der **Anforderungen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes** in den Gebieten der Appellationsgerichte in **Krakau, Lemberg** sowie des Bezirksgerichts in **Teschen** 449
260 (übersetzt) — vom 23. 3. 1929, betr. **Anfertigung von Schuldurkunden und Empfangsbestätigungen von Personen, die des Schreibens unkundig sind** oder nicht schreiben können 449
261 — vom 23. 3. 1929, betr. **den Verkauf eines Grundstücks in Wisłoujście** im Gebiete der Freien Stadt Danzig 449

Verordnungen des Staatspräsidenten:

262 — vom 6. 4. 1929, betr. die **Bedingungen, die zur Erlangung des Ranges als Podporucznik der Reserve in der Kriegsmarine** notwendig sind 450
263 — vom 6. 4. 1929, betr. die Bedingungen für den Uebertritt der **in der Kriegsmarine** ernannten **Reserveoffiziere** in das Korps der Berufsoffiziere **der Kriegsmarine** 451

Verordnung des Ministerrates:

264 — vom 27. 3. 1929, betr. Abänderung der Verordnung des Ministerrates vom 20. 10. 1924, betr. die Ergänzung der Verordnung über die Art und Weise der **Verwendung des Militärs für die Sicherung der öffentlichen Ordnung** durch Bestimmungen, betr. eine Beihilfenzulage 451

Verordnungen der Minister:

265 — des Finanzministers vom 8. 3. 1929 über **Zollerleichterungen** . . 451
266 (übersetzt) des Finanzministers vom 21. 3. 1929 über die **Zuerkennung von Krediten zum Kauf von Tabakerzeugnissen** durch die Direktion des polnischen Tabakmonopols 452
267 (übersetzt) — des Agrarreformministers vom 28. 3. 1929, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 20. 6. 1924 über die **Uebereignung von Land in den östlichen Wojewodschaften** 452
268 (übersetzt) — des Justizministers vom 30. 3. 1929, betr. **Zustellung von Gerichtsschreiben durch die Staatspolizei** 458

Messen und Ausstellungen.



Termine der Leipziger Herbstmesse 1929.

Die Leipziger Herbstmesse 1929 (Mustermesse, Technische Messe und Baumesse) findet vom 25. bis 31. August statt. Die Textilmesse schliesst bereits am 28. August.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Gutachten der Berliner Handelskammer über Handelsbräuche.

Papierabfälle. Bei Transitgeschäften in Papierabfällen, bei welchen der Käufer eine ausländische Firma ist, ist es nicht üblich, die Ware an der Grenze zu untersuchen, dies geschieht vielmehr üblicherweise erst an der Bestimmungsstation. Sind weisse holzhaltige Späne mit Rotationspapierabfällen verkauft, so ist die Ware als fehlerhaft und nicht ordnungsgemäss geliefert anzusehen, sofern unter den gelieferten Papierabfällen sich auch Kartons, gelbliche und bläuliche Papierabfälle sowie auch verteerte Abfälle befinden.

Bindfäden. Wenn „alte und neue Bindfäden, darunter auch Tabak- und Jalousiebindfäden", verkauft sind, so dürfen auch sogenannte „gemischte Bindfäden", worunter Hanfbindfäden mit Jute- oder Flachsmischung zu verstehen sind, dabei sein. Das ergibt sich daraus, dass z. B. auch Tabakfäden in Norddeutschland meist aus Jute hergestellt werden. Dagegen ist es nicht berechtigt, unter obiger Bezeichnung „Hanfstricke" mitzuliefern. Hanfstricke haben einen Durchmesser von mindestens 10 mm, während der stärkste eigentliche Bindfaden nur einen Durchmesser bis zu 4 mm hat. Infolgedessen ist für die Mitlieferung von Hanfstricken der Käufer zu einer Minderung des Preises berechtigt.

Schreibmaschinen. Ein Handelsgebrauch, nach welchem jeder Schreibmaschinenhändler verpflichtet ist, sich bei Ankauf von Schreibmaschinen von einer Person, die er nicht kennt, zunächst bei dem Fabrikanten oder der vertreibenden Firma über das Eigentum des Anbietenden zu erkundigen, besteht nicht. Allerdings pflegen besonders vorsichtige Firmen, wenn sie Zweifel haben, beim Generalvertreter oder im Polizeipräsidium, wo ein Spezialdezernat für Schreibmaschinen besteht, Erkundigungen einzuziehen. Ueber die Fabriknummern der einzelnen Fabrikate sind die Schreibmaschinenhändler im allgemeinen genau unterrichtet. Auf jeden Fall können sie genau erkennen, ob es sich um alte oder neue Maschinen handelt.

Wäsche. Im Wäscheversandhandel kann wie im übrigen Wäschehandel unter Masswäsche nur solche Wäsche verstanden werden, die nach besonders genommenen Massen im Einzelfalle für den Besteller angefertigt wird.

Holz. Nach Handelsgebrauch hat im Warenverkehr bei einer Vereinbarung „Zahlung bei Lieferung" der Käufer das Recht, vor Zahlung die Waren und die übersandte Rechnung zu prüfen. Die Frage, ob Zahlung durch Verrechnungsscheck zulässig ist, wenn nicht ausdrücklich Barzahlung vereinbart ist, würde eine Rechtsfrage sein, zu der wir nicht Stellung zu nehmen haben. Tatsächlich werden im Geschäftsverkehr in der Regel Verrechnungsschecks nicht zurückgewiesen. Ein Verzug kann deshalb nach unserer Ansicht erst eintreten, wenn der Käufer nach Zurückweisung des Verrechnungsschecks nicht alsbald Barzahlung leistet. Für den Holzhandelsverkehr gilt hiervon Abweichendes nicht.

Konfektion. Im vorliegenden Falle hat eine Berliner Konfektionsfirma am 31. Mai 1928 einen Modellmantel mit Lieferzeit 6 Tage ab Wien bei einer Wiener Firma bestellt und will den Modellmantel nicht abnehmen, weil er anstatt am 7. erst am 9. Juni 1928 von Wien abgegangen und am 11. Juni 1928 in Berlin eingetroffen ist. Einen Handelsgebrauch, nach welchem derartige Geschäfte ohne weiteres als Fixgeschäfte zu betrachten sind, können wir nicht feststellen, doch wird im allgemeinen bei Bestellung von Modellkleidern der Fixcharakter dadurch betont, dass man dem Auftrag die Worte hinzufügt: „Nachlieferung ausgeschlossen."

Wäsche. In dem kreditgebenden Einzelhandel der Wäschebranche schwanken im allgemeinen die Provisionssätze zwischen 20 bis 30 v. H., von denen Teilbeträge von 5 bis 10 v. H. einbehalten werden. Eine Haftung des Vertreters für das Kreditrisiko ist im allgemeinen nicht üblich. Der einbehaltene Betrag dient vielmehr lediglich zur Aufrechnung für Provisionsansprüche aus den Geschäften, in denen der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht voll nachgekommen ist.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 26. April. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty franko Station Poznań. Richtpreise: Weizen 47.25—48.25, Roggen 32.50—33, Mahlgerste 32.50—33.50, Braugerste 33.50—35.50, Hafer 31.50—32.50, Roggenmehl (70proz.) nach amtl. Typ 47, Weizenmehl (65proz.) 65.50—69.50, Weizenkleie 26—27, Roggenkleie 24.75—25.75, Rapskuchen 43—44, Sommerwicke 43—45, Peluschken 40—42, Felderbsen 45—48, Viktoriaerbsen 64—69, Folgererbsen 55—60, Speisekartoffeln 7.15—7.65, Fabrikkartoffeln 6—6.30, Leinkuchen 52—53, Seradella 65—70, blaue Lupinen 25—26, gelbe Lupinen 35 bis 37, Soyaschrot 49—51, Sonnenblumenkuchen 43—45. Gesamttendenz: ruhig; gelbe und besondere Sorten Kartoffeln über Notiz.

Das statistische Bureau der Warschauer Produktenbörse hat für vier Hauptgetreidesorten für die Zeit vom 15. bis 21. April folgende Durchschnittspreise für 100 kg in Zloty errechnet.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Inland:				
Warschau	50.06	34.69	36.50	36.25
Lemberg	52.75	35.55	36.00	32.50
Krakau	51.50	35.06	38.00	36.20
Posen	46.50	32.57	34.50	32.06
Ausland:				
Prag	49.37	44.32	46.07	45.94
Brünn	47.91	43.56	42.50	44.35
Hamburg	45.02	40.91	36.97	35.60
Berlin	47.80	44.20	47.49	43.45
Wien	46.37	42.75	49.38	43.00
Liverpool	47.31	—	—	41.33
New York	42.80	38.53	—	35.60
Chicago	38.71	34.53	—	31.15
Buenos Aires	35.20	—	—	29.54

Warschau, 26. April. Notierungen der Produktenbörse für 100 kg franko Warschau im Markthandel: Roggen 35—35.50, Weizen 50—50.50, Braugerste 36—36.25, Grützgerste 33.50—34.50, Einheitshafer 36—36.50, Viktoriaerbsen 69—82, Felderbsen 47—54, Wicke 53—55, Peluschken 43.50 bis 45.50, roter Klee 180—230, weisser 240—300, Seradella 60—63, Blaulupine 26—27.50, Gelblupine 36—39, Weizenmehl 65proz. 73—74, Roggenmehl 70proz. 50—52, Roggenkleie 24.50—25, mittlere Weizenkleie 28—28.50, bessere Sorten 30—31, Leinkuchen 49—49.50, Rapskuchen 36—37. Stimmung ruhig.

Kattowitz, 26. April. Exportweizen 47—48, Inlandsweizen 44.50 bis 45.50, Inlandsroggen 35—36, Exportroggen 39—40, Inlandshafer 35—36, Exporthafer 40—40.50, Gerste 35—40, Leinkuchen franko Bestimmungsstation 53—54, Sonnenblumenkuchen 51—52, Weizenkleie 29—30, Roggenkleie 27 bis 28, Heu 27—28, Stroh 9.50—10.50. Tendenz ruhig.

Bromberg, 24. April. Notierungen im Waggonhandel franko Ladestation für 100 kg: Weizen 45—46.50, Roggen 31.50—32, Futtergerste 32—33, Braugerste 33.50—34.50, Felderbsen 43—46, Viktoriaerbsen 63—67, Hafer 31.50—32.25, Weizenkleie 28, Roggenkleie 26. Stimmung ruhig. Der „Rolnik" notiert franko Lager oder Bahnhof für 100 kg: Rapskuchen in Tafeln 43 zł, Rapskuchen gemahlen 45.50, Leinkuchen in Tafeln 53.50, gemahlen 55.50, Sonnenblumenkuchen in Tafeln 48—52proz. 52, gemahlen 54 zł, Soyaschrot 54 zł. Nachfrage befriedigend.

Vieh und Fleisch.

Posen, 23. April. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 791 Rinder (darunter 84 Ochsen, 235 Bullen, 472 Kühe und Färsen), 2204 Schweine, 762 Kälber und 187 Schafe, zusammen 3944 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 160—166, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren 148—154, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 130—136. — Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 154—158, vollfleischige jüngere 144—148, mässig genährte junge und gut genährte ältere 126—132. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 160—166, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 148—152, mässig genährte Kühe und Färsen 134—138, schlecht genährte Kühe und Färsen 110—118.

Kälber: beste, gemästete Kälber 156—160, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 146—150, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 134—140, minderwertige Säuger 124—130.

Schafe: Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 150 bis 156, ältere Masthammel, massige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 136—140.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 242—246, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 234—240, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 228—232, fleischige Schweine von mehr als 80 kg Lebendgewicht 220—224, Sauen und späte Kastrate 190—230.

Marktverlauf: Ruhig; der Viehmarkt vom 3. Mai (Freitag) wird auf den 2., vom 20. Mai (Montag) auf den 22. verlegt.

Warschau, 25. April. Der Regierungskommissar für Lebensmittelangelegenheiten hat die Höchstpreise im Fleischhandel für 1 kg wie folgt erhöht: Rindfleisch von 3.70 auf 4 zł, Schweinefleisch von 3.40 auf 3.80, Schmalz von 4.50 auf 5 zł, Rippen von 3.60 auf 4 zł.

Warschau, 24. April. Am heutigen Rindermarkt wurde für 1 kg Lebendgewicht gezahlt: Ochsen 1.30—1.50, Auftrieb 300 Stück, Kälber 1.70 bis 1.80, Auftrieb 400 Stück. Für Schweine wurden bei behaupteter Tendenz 2—2.80 zł gezahlt, Auftrieb 1500 Stück.

Wilna, 24. April. Magistratsnotierungen für 1 kg im Kleinhandel: Rindfleisch 1.60—2.50, Kalbfleisch 1.40—2, Schweinefleisch 2:80—3, frischer Speck 3.60—3.80, gesalzener Inlandsspeck 3.80—4.20, Schweineschmalz 4 bis 4.80, Schmer 3.80—4.20.

Wien, 24. April. In der vergangenen Woche betrugen die Zufuhren 12 145 Schweine, woran der polnische Export mit 8945 beteiligt war. Notiert wurde für 1 kg Lebendgewicht: prima Mastschweine 2.40—2.50, englische Kreuzungen 2.30—2.55, Bauernschweine 2.25—2.50, ältere 2.25—2.30, fleischige 2.10—2.50 sh.

Fische.

Warschau, 25. April. Notierungen im Grosshandel für 1 kg franko Warschau: Karpfen lebend 5.50, also im Verhältnis zur letzten Woche unverändert. Marktpreise für 1 kg in Złoty: Karpfen lebend 6—6.50, tot 4.50—5, Lachs 10—13, Aal 9—10, Eiszander 5—5.50, Schleie lebend 6—6.50, tot 4.50—5, Hecht lebend 8—9, tot 4.50—5, kleine Fische 1—1.50. Die Nachfrage im Kleinhandel ist verhältnismässig gut, was grösstenteils auf die jüdischen Feiertage zurückzuführen wäre. Für fast alle Fischsorten sind die Preise um ½—1 zł gestiegen.

Kattowitz, 23. April. Die Nachfrage ist hier sehr rege und wird von den Zufuhren gut gedeckt. Notiert wird für 1 Pfund im Kleinhandel: Karpfen lebend 3.75, Schleie kleinere 3.50, grössere 3.75, Hecht tot kleinere 3.50, grössere 4, Lachs 5, Aal 5.50, Dorsch 0.90.

Lublin, 23. April. Bei gutem Geschäftsgang wird für 1 kg im Kleinhandel notiert: Karpfen 6.50, Karauschen 6.25, Schleie 6.50, Hecht 5.75, andere Fischsorten 2.50—3.50. Tendenz abwartend.

Eier, Molkereierzeugnisse.

Lemberg, 26. April. Am hiesigen Buttermarkt ist die Tendenz fallend bei sehr schwacher Nachfrage. Prima Tafelbutter im Grosshandel 5.80—6, im Kleinhandel 6.20—6.40 zł für 1 kg.

Kattowitz, 26. April. Die schwache Haltung des Berliner Buttermarktes hat sich auch auf den hiesigen Markt übertragen. Die Ausfuhr Posener Ware nach Deutschland ist stark zurückgegangen, der dortige Ueberschuss richtet sich jetzt hauptsächlich nach hier. Bei dem starken Angebot sind die Preise leicht gefallen. Erste Sorte 6.30 im Grosshandel, im Kleinhandel 7.20 zł für 1 kg.

Lublin, 23. April. Am hiesigen Käsemarkt ist die Lage unverändert. Weisskäse 2.20, Edamerkäse 5.20, Tilsiter 6.40 zł für 1 kg im Kleinhandel.

Lemberg, 26. April. Am hiesigen Inlandsmarkt sind die Eierpreise auf rund 20 Dollar gestiegen, während die Exportpreise mit 22.25—22.50 Dollar loko Grenze unverändert geblieben sind. Tendenz im allgemeinen behauptet.

Kattowitz, 26. April. Im Zusammenhang mit den jüdischen Feiertagen ist die Nachfrage hier etwas stärker. Die Zufuhren sind jedoch vollkommen ausreichend. Beste Sorten 195—200 zł für 1 Kiste im Grosshandel.

Gemüse.

Warschau, 24. April. Grosshandelspreisliste des Warschauer Gemüsemarktes vom 23. d. Mts. für 100 kg in Złoty: Wrucken 10—12, rote Rüben 14—16, harte Zwiebeln 1. Sorte 40—46, 2. Sorte 30—36, Weisskraut 36—42, rotes Kraut 36—42, Mohrrüben 16—20, Herbstpetersilie 48—54, Sellerie 40 bis 90, Speisekartoffeln 15—18, Meerrettich für 1 kg 1.50—2, Spinat für 16 kg 24—32. Notierungen pro Schock: italienisches weisses Kraut 15—24, Radieschen in Bündeln 2—3, Salat in Köpfen 30—50.

Kattowitz, 23. April. Marktpreise für 1 kg in Złoty: Weisses Kraut 0.80, weisses 1.20, italienisches 1.20, Kalmus 2, rote Rüben 0.70, Mohrrüben 0.70, Petersilie 2, Sellerie 3, Zwiebeln 0.80, Spinat 1.60—2, Meerrettich 4, Tomaten 8. Notierungen pro Stück: Blumenkohl 2.50—3.50, Oberrüben 0.30, Salat 0.30—1. Radieschen pro Bündchen 0.70.

Lublin, 22. April. Rote Rüben 8—10, Mohrrüben 18—20, Kartoffeln 18—20, Zwiebeln 35—38, weisses Kraut 35—38, italienisches Kraut 25—28 für 100 kg loko Lublin. Tendenz behauptet.

Oele und Fette.

Kattowitz, 25. April. Die Nachfrage nach ausländischem Schmalz hat wieder etwas nachgelassen, da Butter billiger zu erhalten ist. Notiert wird für 100 kg loko Lager: Amerik. Schmalz 37.30 Dollar, holl. Schmalz 36.50. Von diesen beiden Sorten wird amerik. Schmalz immer noch bevorzugt, obwohl die holländische Ware weitaus billiger ist.

Thorn, 26. April. Die Firma Langner & Illgner notiert für 1 kg einschl. Fass franko Thorn: Leinöl im Waggonhandel 1.90 zł, in kleineren Mengen 2.10 zł.

Obst.

Kattowitz, 23. April. Die Nachfrage nach getrocknetem Obst ist nicht sehr gross. Angeboten werden hier hauptsächlich kalifornische und bosnische Pflaumen. Kalifornische Sorten werden hier bevorzugt, obwohl die Balkansorten billiger und schmackhafter sind und einen kleineren Kern besitzen. Notiert wird für 100 kg loko Lager: bosnische Pflaumen 22, kalifornische 24 Dollar. Marktpreise für 1 kg: Inlandsäpfel 2.40—2.80, amerikanische Aepfel 3.20 zł.

Hopfen.

Lublin, 23. April. Der hiesige Hopfenmarkt ist vollkommen vernachlässigt, Angebote erster Sorten sind überhaupt nicht mehr vorhanden. Die Preise lauten rund 25 Dollar für 1 Ztr. Tendenz abwartend.

Hanf und Jute.

Lublin, 23. April. Am hiesigen Hanfmarkt fehlt das nötige Interesse, die Preise können sich bei schwacher Tendenz behaupten. In der vergangenen Woche wurden folgende Preise genannt: Hanf gekämmt 1. Sorte 30 Dollar, struppig 1. Sorte 20, 2. Sorte 14, Hanfwerg 1. Sorte 15 Dollar für 100 kg.

Wolle.

Lublin, 23. April. Der hiesige Wollmarkt ist wegen geringen Bedarfs seitens der Grosshändler stark vernachlässigt. Genannt wurde: dünne Wolle 5.50 zł, mittlere Sorten 5 zł, starke Sorten 4.60 für 1 kg im Grosshandel. Tendenz sehr schwach.

Bromberg, 24. April. Grosshandelspreise loko Bromberg für 50 kg in Dollar: schmutzige Einheitswolle „Merino" 22—24, schmutzige Sammelwolle 19—20 Dollar.

Häute, Felle und Leder.

Lublin, 23. April. Am hiesigen Fellmarkt ist die Lage unverändert. Die erwartete Geschäftsbelebung ist nicht eingetreten. Wie schlecht es um das Geschäft am Inlandsmarkt steht, beweist am besten die massenhafte Ausfuhr von Kalbsfellen nach Amerika, ungeachtet der hohen Ausfuhrzölle. Zum Export werden hauptsächlich trockene Felle verwandt. Notiert wird in Złoty: schwere Rindsfelle 2.10—2.20, leichte 1.80—2 zł für 1 kg, Kalbsfelle im Schlachthaus 10.50—11, in der Provinz 9.50—10.50, Rosshäute 2 m lang 28—30 zł das Stück. Tendenz schwächer.

Kattowitz, 23. April. In dem hiesigen Ledergrosshandel hält sich das Geschäft wegen geringer Nachfrage in sehr engen Grenzen. Schuld daran ist auch der grosse Bargeldmangel. Die Wechselproteste in der Leder- und Schuhmacherbranche nehmen stark zu. Notiert wird loko Lager Kattowitz: Kruppleder 1. Sorte 12.75, 2. Sorte 12, 3. Sorte 11 zł für 1 kg.

Benzin.

Kattowitz, 24. April. Die stärkere Nachfrage nach Benzin ist durch Erhöhung des hiesigen Teilgebietskontingents gedeckt worden. Das Kartell bemüht sich, Angebot und Nachfrage so zu normieren, dass am Markte eher zu wenig, als zu viel Ware vorhanden ist. Im allgemeinen hat der Benzinverbrauch im Vergleich zum vorigen Jahre um 40—50 Prozent zugenommen. Die vom Kartell festgesetzten Preise werden streng befolgt und betragen für 100 kg loko Lager Kattowitz: Leichtbenzin 680/700 c. g. 108.90, 710/20 102.30, 720/30 101, 730/40 98.70, 740/50 97.60, 750/60 96.50, 760/7o 95.4o, 770/80 94.40, 780/90 93.10. Die städtischen Benzinstationen verkaufen 1 Liter Benzin für 0.82 zł, Benzinöl 34.30, Maschinenöl 50 Be 3/4 — 60, 4/5 — 72.50, 5/6 — 78.10, 6/7 — 86. Gezahlt wird nur in bar.

Karbid.

Bromberg, 24. April. Grosshandelspreise loko Bestimmungsstation für 100 kg: Karbid granuliert von Nr. 4—7 und von Nr. 7—15 — 71 zł, gran. von Nr. 15—25 und von Nr. 25—80 — 75 zł. Nachfrage gut.

Gerbereiextrakte.

Warschau, 22. April. Die Nachfrage nach Gerbereiextrakten beginnt eigentlich jetzt erst, da das Geschäft während der letzten Monate fast vollkommen darniederlag. Obwohl die Gerbereien von grösseren Umsätzen noch nichts merken, hat sich das Geschäft im Kleinhandel stark belebt. Die seit längerer Zeit aufgestapelten Waren werden zu erträglichen Preisen verkauft. Auch in der Abteilung Gerbereistoffe ist keine grössere Aenderung eingetreten, da weder die Kartell-, noch die Grosshandelspreise erhöht wurden. Notiert wird für 1 t trockener Extrakte cif Danzig: Ordinary Forestal 25.15 £, For. Crown 26.5 £, Mimosa Elefant 25.5 £, flüssige Extrakte loko Lager sind um 2—3 Prozent verteuert. Mimosa und Marx werden mit 21.15 £, Gloria und Quebracho mit 21.5 £ notiert.

Holz.

Bromberg, 24. April. Grosshandelspreise loko Bromberg: Parkettbretter für den Export 6.50, Inlandsmarkt 1. Klasse 13, 2. Klasse 11.50, 1. Klasse einschl. Parkettierungsarbeiten 18, 2. Klasse 16.50—17 zł. Nachfrage für die Ausfuhr belebt, am Inlandsmarkt normal.

Baumaterialien.

Lublin, 24. April. Die Nachfrage ist hier wider allem Erwarten klein. Die kleinen Geschäfte, die hier zustande kommen, müssen hauptsächlich in bar geregelt werden. Feuerfeste Ziegel für 1000 Stück loko Bauplatz Lublin 200—300 zł je nach Sorte, Eternit für 1000 Stück 510 zł loko Lager, Zement für 100 kg loko Lager 12 zł, loko Waggon Lublin 11 zł, Kacheln pro Stück: unpolierte Quadratkacheln 0.20, polierte 0.55, inl. Berliner 2 zł, ausl. 3 zł, ein Komplett Graudenzer hermetischer Türen 11 zł. Tendenz abwartend.

Warschau, 23. April. Kalkpreise loko Grube für 100 kg in Złoty: Kielcer Kalk beste Sorten Grundpreis 5.25, davon werden noch bestimmte Rabatte gewährt, Baukalk 4.75, Kalkfabrik Chęciny zum Weissen 4.80, Baukal 4, Kalkfabrik Wietrznia 4.10, Jaworznia 1. Sorte 4.75, Zagórze 4.50, Rudniki-Rędziny Czenstochauer Sorte 4, Düngekalk 1.75, Sosnowitzer Kalk 1. Sorte 3.75, Piechcin-Kalk bei Posen 4.40. Ab 15. d. Mts. wollten die Kalkfabriken ihre Preise im Zusammenhang mit der Erhöhung der Kohlenpreise erhöhen, doch hat man später davon abgesehen. Den augenblicklichen Bestellungen nach zu urteilen, ist der Bauverkehr sehr schlecht. Nur vor den Feiertagen war etwas regere Nachfrage für Kalk zum Weissen festzustellen. Augenblicklich werden Verhandlungen über Gründung eines Kartells im westlichen Kleinpolen geführt. Das letzte Abkommen hat beim Verkauf ein Skonto von 3 Prozent bei Barzahlung, von 1½ Prozent bei Bestellung und den Rest in 3-Monatswechseln.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 25. April. Das Handelshaus A. Gepner notiert für 1 kg in Złoty: Bankazinn in Blocks 11.50, Hüttenblei 1.40, Hüttenzink 1.45, Antimon 2.25, Aluminium 4.40, Zinkblech Grundpreis 1.78, Kupferblech 5.80 bis 6.70, Messingblech 4.50—5.50.

Kattowitz, 25. April. Die Rohgussfriedenshütte Nr. 1 und die Oberschlesischen Vereinigten Königs- und Laurahütten, vertreten von der Warschauer Vertriebsgesellschaft für Rohmetalle, ul. Sienna 11, notieren für 1 t Roheisen 220 zł loko Ladestation.

Warschau, 23. April. Die Firma Grün & Söhne, Nalewki 11, notiert für 1 kg nachstehende Grundpreise in Złoty: Kupferblech 4.80, Messingblech 3.95, Aluminiumblech 6.50, Messingstäbe 3.90, Kupferstäbe 5.10. Richtpreise: Bankazinn oder Straits 11.75, Antimon 2.35, Hüttenblei 1.18.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 11. 4.	15. 4.
BAUSTOFFE:				
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	510.—	510.—
„ ..	Lond.²)	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46/- —48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.40	0.40
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1460 —¹⁰)	1460. —¹⁰)
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	13.0.0	13.0.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	86.-—90.-	86.-—90.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg............	38.—-39.50	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.30	9.30
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	16.17.6	16.17.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.25	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.60	—
QuebExt	N. Y.	63% Tannin, barrels cts je lb	0,05¼-0,05¾	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sa.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	3.10—3.60	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	—	—
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	7.7.6	7.7.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	54.—	53.50
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	455.—	450.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	21.82	21.79
	N. Y.	Loko cts je lb	20.65	20.60
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	10.84	10.85
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	18.08	18.—
Baumwollgewebe	Stuttg	88 cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	0,517-0,525	0,517-0,525
	Brssl.	0,80 m breit in fr	12.60-12.75	12.60-12.75
	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	8/11½-9/2½	8/11½ 9/2½
Wolle...	Leipz.	Dt. Wl., A/AA vllsch., fbrgw. RM j. kg	9.30	9.30
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	15.80	15.80
Jute....	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	31.12.6⁷)	31.12.6⁷)
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	28.0.0	28.0.0
Hanf ...	Lond.	Pr. erstn. Mon., Man. Grade J, Stl. j. t	37.10.0⁹)	38. 0.0⁹)
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	89.0	89.0
Seide ..	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	300.—	360.—
Seide ..	Mail. .	Grèges exquis 13/15	220.—	220.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.......	95.—	95.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	16.0-35.10	16.0-35.10
Kapok. .	Amst.	cts. je ½ kg	68.—	68.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	13.25	12.8750
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	13.20⁶)	12.75⁶)
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	34.75	34.75
„	N. Y.	Cts je lb	12.60	12.60
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.95⁶)	11.9750⁶)
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	8.6250	8.6250
Butter .	Berlin	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. RM	1.55	1.55
„	Kph.	In Kr je kg	2.76	2.76
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	220.50	221.50
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	9.50⁶)	9.50⁶)
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	133 75	136.—
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	120.75⁶)	122.87⁶)
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	25.75	25.75
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	194.50	193.—
„	B.Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	8.10⁶)	8 10⁶)
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	92.62⁶)	94.75⁶)
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	203.—	203.50
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	48 87⁶)	50.75⁶)
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	213.—	211.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	101. —⁶)	103 12⁶)
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	200—220	200—220
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	11.30-11.60	11.30-11.60
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Haute ..	Lond.	Australien d. je lb	5½—7½	5½—7½
Haute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	5.90	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	13¾-22½	13¾—22½
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/5 -5/8	2/5—5/8
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—5/9	2/5 —5/9
Leder...	Lond.	Sole Bends 8/14 lbs je lb	1/4—2/4	1/4—2/4
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	10⅞	10⅝
	Hbg.	P. erstnot. Mon. Std. sheets RM je kg	2.02½¹⁰)	1.95¹⁰)
„	Lond.	First crepe d je lb	11¹⁵⁄₁₆	10¹³⁄₁₆
„	Lond.	Para hard fine d je lb	12	12
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	22.62	22.12

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 11. 4.	15. 4.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM je 50 kg	81.—⁶)	82.—⁶)
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	17.62	17.75
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	50.62¹⁰)	50.62¹⁰)
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.......	—	1/3 1/5
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg.........	49/6⁸)	—
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	42/6⁹)	42/6⁹)
Zucker. .	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	25.50	25 55
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je 50 kg	11/1½	11/1½
Zucker .	Lond.	Home Grown prompt s je cwt ..	22/3-22/4½	22/3-22/4½
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	1.93⁶)	1.96⁶)
Reis ...	Lond.	Burmah II loko s je cwt	14/--14/1½	14/--14/1½
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb.......	16¼	16¼
Pfeffer. .	Lond.	White Muntok s je lb	2/1	2/1½
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	6/6—8/—	6/6—8/—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	16/—	16/—
Kohle .	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	14/9—15/3	14/9-15/3
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	3.85-4.10	3.85-4.10
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	48.—	48.—
Benzin. .	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	35.—42.-¹)	35 -—42.-¹)
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.5.0	21.5.0
Salpeter	*)	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/8½	16/8½
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	11.10.0	11.10.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	11. 5.0	11. 5.0
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	82.—	82.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	68/6	—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	194.25	183 50
Kupfer .	Lond.	Standard Kasse Stl. je t	82.37½	77.43½
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	47.—¹⁰)	47.60¹⁰)
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	24.25	24 37
Zink....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	52.75¹⁰)	52.50¹⁰)
Zink....	Lond.	Stl. je t	26.68	26.62
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	432.—¹⁰)	417.—¹⁰)
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	210.62	203.37½
Weißbl.	Lond.	s je box	18/3-18/9	18/3—18/9
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.35	5.35
Silber	Lond.	Standard d je unze	25.92	25.75
Silber	N. Y.	Fein cts je unze..............	56.12	55.62
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin ..	Lond.	s je oz	277/6	277/6
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Newtown box	10/-—13/-	10/-—13/-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	12/- — 22/6	12/- —22/6
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	25/ — 30/-	25/- —30/-
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	30/- — 32/-	30/- — 32/-
Pflaume,	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	56/-	56/-
Orangen	Lond.	Valencia box. s 240's case	11/- — 24/-	11/- — 24/-
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	34.—	34.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	8.—	8.—
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	46/3	46/-—46/6
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	160/—	160/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	9.80- 9.90	9.70- 9.80
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	17.10.0⁸)	18. 7.6⁸)
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.2.6⁸)	11. 2.6⁸)
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.0.0¹⁰)	11. 3.9¹⁰)
Palmker.	Hbg. .	Cif Stl. je t	18. 10.0⁸)	18. 7.6⁸
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	10.45	10.37
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	69.—	69.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	69.—	69.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. in barrels je t......	28.15.0⁸)	28.10.0⁸)
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg	77.—	77.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	34.10.0	34.10.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	81.—	81.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t	38.0.0	38.0.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t	22.7.6⁸	23.7.6⁸)
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	92.—	92.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.- Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.— - 3.35	2. — - 3.35
	Amst.	HHT/Be./NO/KH/28 cts je ½ kg	35	35
Zigaretten-Tabak	Alex.	Bulgar. mittl. Sorten i agypt. Piast.	14—16	14—16
	„	Griech. Bachi Bagli i agypt Piast.	38 — 40	38 —40
	„	Türk. Ismidt in agypt. Piaster ..	19—20	19—20
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	80—130	115—125

*) Verschiff. nach Ver. Staaten. ¹) Amerik. ²) Ver. ab Lager Hamb. ³) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. ⁵) Kartellpreis 19,62½, ab 16. 4: 18,30. ⁶) Mai. ⁷) März/April. ⁸) April/Mai. ⁹) Apr./Juni. ¹⁰) April.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Kraftgas aus Wasser?

Neuartige Kraftgewinnung durch Druck-Elektrolyse.

Wasser ist bisher von der Technik in zweifacher Weise zur Erzeugung von Energie benutzt worden: die Schwere des fallenden oder strömenden Wassers treibt Turbinen und erzeugt in den Wasserkraftwerken elektrische Energie, in der Dampfmaschine und der Dampfturbine wird die in der Volumendifferenz zwischen dem flüssigen und gasförmigen Wasser, den Dampf, liegende Spannung erfolgreich verwendet.

Aber das Wasser könnte noch in anderer Weise Energie erzeugen. Es hat die chemische Formel H_2O, d. h. es besteht aus Wasserstoff und Sauerstoff, den beiden heizwertreichsten Stoffen, die wir haben, und die wir in fast allen Verbrennungsprozessen verwenden, aber niemals in so reiner Form, wie sie im Wasser gefunden werden, sondern stets zusammen mit Kohlenstoff, Stickstoff oder anderen Elementen, die entweder gar nicht oder mit wesentlich geringerem Heizwert verbrennen.

Das ist keine neue Erkenntnis und es hat nicht an erfolgreichen Versuchen gefehlt, das Knallgas, das sich aus den bei der Wasserzerlegung anfallenden zwei Teilen Wasserstoff und einen Teil Sauerstoff zusammensetzende Gasgemisch, zum Treiben von Kraftmaschinen zu verwenden; dennoch haben wir, obwohl besondere Knallgasmotorkonstruktionen bekannt sind, noch keinen solchen Motor in Betrieb. Das liegt daran, daß die Herstellung des Knallgases durch die Elektrolyse sehr teuer ist, die Differenz zwischen angewendeter und nach dem Prozeß gewonnener Kraft war bisher — wenigstens auf der Kostenseite — so groß, daß die Verwendung von Knallgas, etwa im Automobil, gegenüber dem Benzin unwirtschaftlich erschien.

Seit Jahrzehnten werden darum die verschiedensten Mittel erprobt, um die Wasserzersetzung zu verbilligen, doch ließ sich die elektrische Arbeit auf keine Weise verringern, man konnte höchstens billigeren Strom benutzen, z. B. den Nachtstrom von Kraftwerken; aber auch dieser Weg war nicht gangbar, weil das höchst explosible Knallgas nur unter erheblichen Gefahren aufgespeichert werden kann. Man suchte darum dem Problem auf anderen Wegen näherzukommen.

Im Jahre 1924 teilte der Pariser Sorbonne-Professor Henry mit, daß er an der Herstellung eines Katalysators arbeite, der die Wasserelektrolyse stark verbilligen werde. Der Gelehrte sprach dabei die Hoffnung aus, daß schon bald die französischen Kraftwagen auf den Gebrauch ausländischen Benzins zugunsten heimischen Wassers verzichten könnten. Aber es wurde zu früh triumphiert, auch in den französischen Automobilen wird bis heute das Wasser nur zum Kühlen benutzt. Immerhin, seitdem diese französische Ankündigung erfolgte, wurde dies Problem öfter auch in der Öffentlichkeit erörtert. Zumeist freilich nur in phantastischen Zukunftsbetrachtungen. Niemand ahnte dabei, daß schon lange vor Prof. Henry das Problem in Deutschland auf ganz anderem Wege gelöst worden war.

Dem württembergischen Fabrikanten Paul Hausmeister war dies gelungen, und zwar durch die Druckelektrolyse. Die elektrolytische Zersetzung von Flüssigkeiten unter Druck ist als Problem wegen der dabei auftretenden sonderbaren, den physikalischen Gesetzen zuwiderlaufenden Erscheinungen in der chemischen Literatur seit der Jahrhundertwende schon mehrfach erwähnt, aber noch nie bis zum Ende durchforscht worden.

Hausmeister wandte die Druckelektrolyse auf die Wasserzersetzung an, er ließ die sich bildenden H- und O-Gase einfach in dem Zersetzungsgefäß, trotzdem ging die Zerlegung des Wassers in der gleichen Geschwindigkeit wie beim Atmosphärendruck vonstatten, die Manometer stiegen rasch, immer stärkeren Druck anzeigend und, seltsamerweise, der Verbrauch an elektrischer Arbeit ging dabei um 25 Prozent zurück. Das widersprach vollkommen einem von Helmholtz aufgestellten physikalischen Lehrsatz. Hausmeister wandte sich darum im Jahre 1921 an eine Anzahl namhafter Physikprofessoren und bat um Nachprüfung seiner Entdeckung. Zum Teil wurde sie ihm bestätigt, so u. a. von den Professoren Einstein, Grube und später auch von Coehn-Göttingen, der von sich aus an dem gleichen Problem arbeitete. Andere Wissenschaftler lehnten Hausmeisters Angaben summarisch ab. Darum zogen sich die Verhandlungen mit dem Patentamt von 1921 bis zum Jahre 1926 hin, ehe ein Patent auf die industriell hochwichtige Entdeckung Hausmeisters erteilt wurde. Zugleich entwickelte der Erfinder Vorrichtungen, die überhaupt erst ein ruhiges Verwenden des überaus explosiblen und für unberechenbar gehaltenen Knallgases erlaubten.

Zur gleichen Zeit, während Hausmeister bereits mit der industriellen Auswertung seiner Ergebnisse beschäftigt war, befaßte sich auch der Dozent an der Berliner technischen Hochschule, Dr.-Ing. J. E. Noeggerath mit diesem Problem, das er sehr gründlich durchforschte und genau die Bedingungen festlegte, unter denen die Elektrolyse anders verläuft, als die physikalischen Gesetze vorschreiben. Auch er bemühte sich um die praktische Anwendung der Druckelektrolyse und erhielt ein Patent auf einen Gaserzeuger, in dem die in den Flüssigkeiten enthaltenen Gase einmal in großer Reinheit, ferner wesentlich billiger als sonst und vor allem gleich ohne jede zusätzliche Arbeit in einer Spannung von 200 Atmosphären Druck erzeugt werden. Im Winter 1927, nachdem der erste Gaserzeuger für eine Tagesleistung von 4000 Kubikmeter Gas schon von der Reichsbahn bestellt und in Arbeit war, trat Noeggerath mit seiner Entdeckung durch einen Vortrag vor dem Verein Deutscher Ingenieure in Berlin an die Öffentlichkeit. Auch er wies hierbei auf die vielen Möglichkeiten hin, die sich durch die Druckelektrolysen eröffnen, er teilte aber auch mit, daß Hausmeister, mit dem er seit Jahren in Kontakt stehe, die Druckelektrolyse bereits zur Verbilligung des Kraftfahrens ausnutze.

Damals war Hausmeister schon mit einem brauchbaren Aggregat herausgekommen, das, von der Lichtmaschine des Wagens mit Strom versorgt, Wasser in einem Gefäß zersetzte und das Knallgas in geringen Mengen dem vergasten Betriebsstoff des Kraftwagens zusetzte. Es ergab sich daraus eine wesentlich verbesserte Verbrennung. Selbst wenn anstelle des Autobenzins Solaröl benutzt wurde, lief der Motor ohne Anstände. Es wurde so etwa 70 Prozent der Brennstoffkosten erspart.

Nach zahlreichen Versuchen am Prüfstand rüstete Hausmeister seine beiden Privatwagen mit dem Aggregat aus, das sich dann auf 30 000 Kilometer Fahrt bewähren mußte, ehe es einer genauen Nachprüfung durch Sachverständige unterzogen wurde. Darüber hinaus wurde von Hausmeister aber auch für die Reichsbahn, die den von Noeggeraths Apparat erzeugten Wasserstoff für Schweißzwecke nicht voll verwenden konnte, eine Kraftmaschine gebaut, die daraus Energie erzeugte. Es galt hierbei wieder ein neues Problem zu lösen, denn die Druckelektrolyse macht nicht nur die Elemente H und O frei, sondern sie gibt noch ohne jede Aufforderung die im Wasser gebundene Volumenenergie in Form eines Druckes, der theoretisch bis 1865 Atmosphären heraufgehen kann, dazu.

Der Begriff Volumenenergie wird hier der Theorie des Physikers Sir Oliver Lodge entlehnt und mit Wirklichkeit erfüllt, denn das Wasser, einer der dichtesten Stoffe, den wir haben, bindet auf einen Raumteil zwei Gase, die beim Freiwerden 1865 Raumteile einnehmen. Werden sie, wie durch die Druckelektrolyse, in dem vom Wasser eingenommenen Raum freigemacht, muß man den dabei entstehenden Druck von 1864 Atü verwenden können.

Es ist also bei der Druckelektrolyse des Wassers einmal durch die Verbrennung von 2 H und O ein mehrfaches der durch die gleiche Menge Benzin erzeugten Kraft zu erzielen, außerdem aber kann auch der Druck von 1864 Atü ausgenutzt werden. Soweit sind wir heute allerdings noch nicht, das glückte bisher nur in Kanonen; aber dies Problem ist durchaus lösbar und bis wir soweit sind, können wir uns auch mit der Erzeugung geringerer Drücke zufrieden geben. Hausmeister und Noeggerath wenden praktisch bis zu 200 Atü an. Schon die Benutzung des Knallgases in dieser Form erfordert besonders geartete mehrstufige Kraftmaschinen, denn auch der bei der Verbrennung des Knallgases erzeugte Wasserdampf hat noch etwa 11 Atmosphären Druck, die Arbeit zu leisten vermögen.

Was die billige Gewinnung des Knallgases für den Automobil- und Flugbetrieb bedeutet, läßt sich unschwer absehen; wesentlich tiefgreifender muß aber die Wirkung auf die gesamte Kohlenindustrie sein, wenn es einmal dahin kommt, daß Druckelektrolyse und Knallgasmotor im Großbetrieb zur Krafterzeugung herangezogen werden. Heute sind wir noch nicht so weit, doch die ersten Schritte in dieser Richtung sind schon getan.

Wie dem auch sei, es gehört wohl kaum Prophetengabe zu der Behauptung, daß die Wasserzersetzung- und -verbrennung in absehbarer Zeit in unserer Kraftwirtschaft sehr wesentliche Veränderungen hervorrufen wird; sie bedeutet eine Verbilligung in der Erzeugung von Energie, aber auch den Zwang einer völlig maschinellen Umstellung für große Industrien.

Kunstzucker.

Zucker ist ein eminent wichtiger Bestandteil unserer Ernährung, da die in ihm enthaltene Energie im Organismus sowohl zur Wärmeerzeugung wie zum Körperaufbau außerordentlich rationell ausgenützt wird. Das Ausgangsmaterial zu seiner technischen Gewinnung bildet das Zuckerrohr und die Zuckerrübe. Beide liefern die gleiche, aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff bestehende Verbindung, so daß Rohr- und Rübenzucker in chemischer Beziehung sich völlig gleichen. Weil in ihnen die Elemente Wasserstoff und Sauerstoff im Verhältnis des Wassers enthalten sind, so bezeichnet man die Zucker auch mit dem volkstümlich gewordenen Namen: Kohlenhydrate.

Bisher geschieht die technische Gewinnung des Zuckers aus den genannten Zuckerpflanzen durch komplizierte Auslaugungs- und Eindampfmethoden in den Zuckerfabriken und Raffinerien. Neuerdings ist es nun gelungen, diesen wesentlichen Bestandteil unserer Nahrung auf zwei prinzipiell verschiedenen Wegen künstlich zu erzeugen.

Dabei sind es erst knapp hundert Jahre her, als es dem deutschen Chemiker Friedrich Wöhler gelang, organische Körper, wie den heute als hochwertiges Stickstoffdüngemittel geschätzten Harnstoff, künstlich aufzubauen. Dies war insofern eine Großtat chemischen Denkens, da man bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, organische Verbindungen zu erzeugen, lebhaft bestritten hatte. Man vertrat vielmehr allgemein die Ansicht, daß organische Körper nur als Erzeugnis des tierischen und pflanzlichen Organismus entstehen könnten, da ihre Bildung auf die Mitwirkung einer geheimnisvollen Kraft, der Vis vitalis (Lebenskraft), zurückzuführen sei. Nicht vergessen sei ferner in diesem Zusammenhang der im Jahre 1890 erfolgte künstliche Aufbau des Traubenzuckers durch den berühmten deutschen Chemiker Emil Fischer; die Synthese des Rohrzuckers blieb ihm jedoch versagt. Man lernte auch den dem Traubenzucker sehr ähnlichen, neben ihm in vielen süß schmeckenden Früchten und im Honig vorkommenden Fruchtzucker künstlich zu gewinnen. Letzterem gebührt insofern ein besonderes Interesse, als er den Anlaß zu einer der schwersten Stoffwechselkrankheiten, der Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), bietet. Sie beruht darauf, daß die Bauchspeicheldrüse in ihrer Funktion gestört ist und der Fähigkeit ermangelt, den durch die Lebensprozesse im Blut gebildeten Fruchtzucker abzubauen. Die hemmungslose Überschwemmung des Blutes mit dieser Zuckerart führt zu den bekannten schweren Schädigungen des Gesamtorganismus.

Rohr- oder Rübenzucker sind nun den beiden genannten, Frucht- und Traubenzucker, ähnlich; sie bestehen nämlich aus gleichen Teilen Trauben- und Fruchtzucker. Diese sind theoretisch aus den einfachsten chemischen Bausteinen, aus Kohlenoxyd und Wasserstoff bzw. aus Kohle und Wasser, aufbaubar, was auch auf verhältnismäßig einfachem Wege gelungen ist. Es ist aber bisher noch niemandem beschieden gewesen, den gedanklichen Weg: die beiden Bausteine des Rohrzuckers, den Trauben- und Fruchtzucker, so zusammenzufügen, daß man als Endprodukt Rohrzucker erhält, auch experimentell zu verwirklichen.

Jetzt ist es den beiden Genfer Gelehrten Amé Pictet und Dr. Vogel gelungen, diese neue Großtat chemischer Synthese zur Ausführung zu bringen. Damit ist wiederum eines der wichtigsten Naturprodukte auf künstlichem Wege, also unter Ausschaltung der Pflanze (Zuckerrohr, Zuckerrübe), erzeugt worden.

Der Weg, den die Genfer Forscher gingen, schließt sich den oben gegebenen theoretischen Gedankengängen an. Vermittels komplizierter Methoden, bei denen als helfendes Agens die Essigsäure eine Rolle spielt, addierten sie ein Molekül Trauben- und ein Molekül Fruchtzucker, zogen von dem Additionsprodukt ein Molekül Wasser ab und erhielten so den begehrten Rohrzucker.

Es mag erwähnt werden, daß die Anwendung der gleichen Methode auch zur künstlichen Gewinnung des in der Brauerei und Brennerei eine so wichtige Rolle spielenden Malzzuckers führte. Nicht genug damit, synthetisierten die Genfer Gelehrten den Milchzucker und bestätigten durch ihre Arbeiten gleichzeitig die Richtigkeit unserer theoretischen Anschauungen über den Aufbau wichtiger Naturstoffe.

Um nicht falschen Hoffnungen Raum zu geben, muß betont werden, daß die Möglichkeit, nunmehr Zucker in größerem Maßstabe ohne besondere Schwierigkeiten synthetisch zu erzeugen, vorläufig wirtschaftlich noch bedeutungslos ist. Aus doppeltem Grunde: erstens einmal sind die Kalkulationen aller dieser Prozesse noch derartig im Rückstand, daß es unvorstellbar erscheint, Kunstzucker fabrikmäßig in Riesenmassen herzustellen, solange die Tropen imstande sind, jeden Preis durch verstärkten Anbau zu unterbieten. Wenn wir schon einmal überhaupt an eine chemische Darstellung von Zucker auf anderen als den bisherigen Wegen denken wollen, so läge es vorderhand noch viel näher, den von Richard Willstätter und Friedrich Bergius gegangenen zweiten Weg der fabrikmäßigen Zuckererzeugung systematisch zu Ende zu gehen, als die rein aufbauenden Methoden zu vervollkommnen.

Bei seinen Versuchen über die chemische Auswertung des Holzes kam nämlich Bergius auf den Gedanken, das chemische Skelett der Zellulose schonend zu behandeln und in verdauliche Kohlenhydrate überzuführen. Da in Deutschland beinahe 50% der jährlich zuwachsenden Holzmenge in den Ofen wandern, ist es, wie Bergius im Verein deutscher Chemiker zu Dresden ausführte, ein außerordentlich wichtiges wirtschaftliches Problem; die im Brennholz enthaltene Zellulose in verdaulichen Zucker überzuführen. Dieses Problem ist von um so größerer Bedeutung, als Deutschland Kohlenhydrate im Forn von Gerste und Mais im Werte von über 700 Millionen RM. einführt, während das heute verbrannte Brennholz zum größten Teil durch Kohle ersetzbar ist.

Die Überführung von Zellulose in verdauliche Kohlenhydrate geschieht bei Bergius durch geeignete Behandlung von Holz mit konzentrierter Salzsäure. Nach langjähriger Arbeit ist es möglich gewesen, dieses Verfahren zu einem technischen auszubauen und eine Großanlage erfolgreich in Betrieb zu nehmen.

Es bleibt demnach zu erwarten, daß für die Zukunft auf den hier skizzierten Wegen noch viele wichtige technisch und wissenschaftlich fördernde Erkenntnisse zum Nutzen der gesamten Menschheit gewonnen werden.

Heimtechnik.

Der Hausherr in der Essener Wanderausstellung.

Der Hausherr beginnt zu seufzen. Denn er kommt sich überflüssig vor. In seinem Heim nämlich. Von ihm ist niemals die Rede. Immer nur von der „Hausfrau" und der „Technik". Er heißt zwar „Hausherr", aber was besagt das, wenn der Partner „Hausfrau" heißt! Dies geht schon seit Jahren so. Denn der Zeitgeist hat sich der Begriffe „Hausfrau und Technik", „Heim und Technik" bemächtigt.

Manchmal trifft es sich, daß der Hausherr zufällig auch Ingenieur ist — aber Ingenieur sein im Beruf und Ingenieur sein im Haus — das ist ein ungeahnt großer Unterschied. Und in vielen Fällen ist eben der Hausherr noch nicht mal Ingenieur im Beruf.

Ja, und was hat der heutige Hausherr für eine Ausbildung und Grundlage? Als er noch klein war, war jeder häusliche Handgriff eine Einbuße an seiner mannlicher Ehre. Ein Mann, der sich selbst mal einen abgerissenen Knopf angenäht hätte, wäre eben kein Mann gewesen. Aber damals waren wenigstens die Hausfrauen noch bescheiden, damals war die Hauswirtschaft noch etwas Untergeordnetes und Unansehnliches. Und jetzt? — horcht die ganze Welt auf, wenn von „Hausfrau", „Hauswirtschaft" und ähnlich Selbstverständlichem die Rede ist.

Und nun machen sie da in Essen eine große Wanderausstellung „Technik im Heim". Ist er — der Hausherr — gefragt worden? Nein. Er wird nicht einmal eingeladen. Hausfrauen werden eingeladen, Ingenieure, die Industrie, Schulen — aber der Hausherr? Er ist vergessen.

Der Hausherr knöpft seinen Mantel zu, drückt den Hut in die Stirn, betont innerlich seinen Titel „Hausherr" und schreitet entschlossen zu dieser Wanderausstellung. Versteht sich — ohne seine Hausfrau, denn diese bekommt so leicht absurde Anschaffungsideen, und außerdem will sie ihn belehren über Dinge, die er allein verstehen kann, sobald sie ihm verstehenswert erscheinen. Er wird sich das also ansehen und dann seine Entschlüsse und Meinungen fassen — ganz gleich, ob jemand etwas danach fragt oder nicht.

Abweisend betritt er die Halle. Der erste Anblick der hier herrschenden blauen Sachlichkeit beruhigt und erleichtert ihn etwas. Er faßt den Entschluß, die Dinge in aller Kürze, aber mit einem gewissen — wenn auch neutralen — Interesse zu besehen.

Da hängen Pläne der Ausstellung. Die Sache scheint ganz schön logisch und übersichtlich aufgebaut zu sein. Nichts von museenhafter Anhäufung der Gegenstände — das ist immerhin ermutigend.

Aha, man hat ihn also doch nicht ganz vergessen. Hier ist er ja dargestellt in großem Modell, wie er — der Hausherr — ihr — der Hausfrau — von seinem Einkommen das Haushaltungsgeld gibt. Wie? — über 60 Prozent seines Einkommens geht durch ihre Hände? Unerhört viel. Und leichtsinnig, denn so viel kann doch nur einem wirtschaftlichen Genie anvertraut werden. — Dort ist er schon wieder dargestellt: Erst allein essend — das scheint ihm sehr teuer zu kommen. Dann: mit seiner Frau essend — dies wäre relativ viel billiger; und je mehr mitessen, desto billiger würde die Sache. Allerdings nur relativ. Immerhin eine vernünftige Idee, so das Sparen und die Wirtschaftlichkeit zu betonen.

Ein anderes Bild zeigt ihm, daß weitaus mehr Menschen mit hauswirtschaftlichen Dingen beschäftigt sind als mit allen anderen Berufen (inkl. Landwirtschaft und Industrie) zusammen. Das bessere Ich des Hausherrn beginnt etwas von der Bedeutung der Hauswirtschaft einzusehen.

Andere Tafeln belehren ihn, was, wie und wo die Technik im Heim hilft. Hm. Spart Geld, spart Zeit, spart Kraft. Der Hausherr behält sich seine Meinung vor und geht weiter — aber diese Fragen der Wirtschaftlichkeit wird er im Auge behalten!

Also — ihm selber unbewußt — in die richtigen Gedankenbahnen vorbereitend geleitet, beginnt er — der Hausherr — den eigentlichen Rundgang.

Beleuchtung. Wenn er bis jetzt gedacht hatte: sich irgendwo eine elektrische Birne hinzuhängen und diese bei einbrechender

Dunkelheit anzuknipsen, das sei Beleuchtung, so sieht er sich hier zu gründlichem Nachdenken veranlaßt. Einfluß der Zimmerfarbe auf die Helligkeit, Unterschiede der direkten und indirekten Beleuchtung auf die Schattenwirkung, das notwendige Verhältnis der Lichtquelle zur Arbeit und zum Arbeitsvorgang, dies alles ist in Modellhäusern und Zimmern so gut veranschaulicht, daß der Hausherr ganz gefesselt wird von der neuen Darstellung dieser alten Selbstverständlichkeiten.

Etwas später steht er vor den schönen Transparenten, die ihm den Verbrennungsprozeß im Bauche der verschiedensten Ofen veranschaulichen. Also soviel hängt vom richtigen Feueranmachen, vom richtigen Auflegen und Bedienung des Ofens ab! Und dort drüben die ganze anschauliche Belehrung über die Fragen: welcher Ofen paßt am besten für mein Haus? Womit und wie muß er gefüttert werden? Und wie verhalten sich Anschaffungs- und Betriebspreis im Laufe der Jahre? Er faßt den Entschluß, sofort seine Frau hierher zu schicken. Denn hier kann sie das Sparen lernen, ohne erst teure Maschinen zur „Ersparnis" anzuschaffen. Angeregt schreitet er weiter und kommt zur Abteilung Ernährung. Er liest zunächst die zehn Gebote zur Ernährung. Gut — aber manchmal ein bißchen entsagungsvoll. Er beschließt, diese Gebote seiner Frau zu unterschlagen. Dann studiert er gründlich die Tafeln und Modelle über zweckmäßige Ernährung, denn schließlich ist es doch von Bedeutung, was man seinem eigenen Körper zumuten darf und was nicht. Und es wird Zeit, daß man sich einmal darum kümmert.

In der einen Ernährungsecke sieht es etwas medizinisch aus. Chemische Zusammensetzung der Nahrung, Nahrungsmitteluntersuchung. Unerhört, wie leichtsinnig er bisher alles geschluckt hat, was ihm vorgesetzt wurde. Wenn man aber auch nie einen Einblick in die inneren Vorgänge bekommt! Was gibt es z. B. Problematisches an einem Kochtopf? Jeder kennt ihn — keiner wird sich über ihn aufregen oder über das, was darin gekocht wird. Und weiter: Was ist besonderes an einem Mikroskop? Man hat sich daran gewöhnt, damit Dinge zu sehen, die sonst eben nicht zu sehen sind. Und: was ist aufregendes an einem Projektionsapparat? Er wirft Bilder an die Wand und wir sehen sie mehr oder weniger gelangweilt an.

Ganz etwas anderes — geradezu Aufregendes aber ergibt die Kreuzung eines Kochtopfes, eines Mikroskops und eines Projektionsapparates! Vor dieser Kreuzung steht eben der Hausherr und verfolgt in atemloser Spannung das Platzen der Stärkekörnchen in dem an die Wand geworfenen Kochvorgang des erhitzten Mikroskops. Wer denkt je beim Anblick eines soliden Kochtopfes an das Platzen und Zerstörtwerden mikroskopisch kleiner Teile und an Veränderung weit jenseits des Wahrnehmungsvermögens unserer groben Sinne? Und wer ahnt die Bedeutung, die diese winzigen Vorgänge auf unseren Körper und unser Wohlbefinden haben? Den Hausherrn beschleicht die Ehrfurcht vor der Hauswirtschaft und ein leiser Zweifel — ob sie, die Hausfrau, das wirklich auch alles weiß und versteht. Jedenfalls findet er, daß es Zeit für ihn sei, sich auch wieder um hauswirtschaftliche Fragen zu bekümmern, jetzt, da die Sache so kompliziert wird.

Er schreitet weiter und kommt zu den hauswirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Einrichtung von Küchen und Badezimmern. Viel ist hier zu sehen, sehr viel. Er, der Hausherr, hat nie gewußt, wieviel Arbeitsgänge — mit dazu nötigem Handwerkszeug — es im Bereich eines Hauses gibt. Und doch ist von allem nur das Wichtigste vertreten. Erklärungen in Wort und Bild helfen ihm, alle diese bekannten und unbekannten Geräte zu verstehen. Plötzlich ertappt er sich dabei, wie er eine lange Liste der ihm wichtigst erscheinenden Geräte für sein Haus aufstellt! Alles Dinge, um die ihn seine Frau schon lange quält. Sonderbar.

Er geht weiter und betrachtet Stück für Stück und vergißt ganz, daß ihn das alles nie interessiert hat. Er empfindet sogar das Bedürfnis, mit seiner Frau einmal all diese Fragen zu besprechen. Er begibt sich in das hübsche Café der Ausstellungshallen, um sie — die Hausfrau — telephonisch herzubitten. Und während er auf sie wartet, freut er sich seiner neu erworbenen Bildung. Wer weiß — vielleicht ist diese Ausstellung „Technik und Heim", diese „Schule des Hausherrn", der Anfang zur Gleichberechtigung des Hausherrn im Haushalt.

Erlebnisse aus der Praxis.

Von der Pike auf habe ich im Betriebe eines Gaswerkes gearbeitet, und will versuchen, einige Erlebnisse zu schildern. Im Anfange wurden die Kohlen aus den Kähnen mit Karren entleert und nach dem Ofenhaus gefahren, eine Arbeit, die für die Belegschaft wie für den die Aufsicht Führenden nicht sehr erfreulich war. Dabei ereignete sich besonders des Sonntags, wenn die Ersatzmannschaft Kohlen förderte, manches Unliebsame, z. B. wenn ein allzu eifriger Mann dem Kohlenbrecher mehr zumutete, als derselbe leisten konnte; der Brecher streikte dann und stand still. War man nicht gleich zur Hand, um den Brecher auszuschalten so gefiel auch dem Gasmotor die große Belastung nicht; er leistete dem Brecher Gesellschaft und stand auch still. Dann mußte alles erst in stundenlanger Arbeit freigemacht werden und die Förderung der Kohle konnte fortgesetzt werden.

Wenn in der ganzen Woche alles glatt gegangen war, auch die Riemen ihre Schuldigkeit taten, am Sonntag riß bestimmt ein Treibriemen, oder ein Glied des Elevators platzte, trotzdem am Sonnabend nachmittags alles kontrolliert wurde.

Im Ofenhaus war ich Feuerpolier, war Maschinist im Maschinenhaus und führte Aufsicht beim Kohlenfördern. Wenn das Glück mir wohl wollte, ging es so leidlich, waren aber einige Löcher in den Retorten, wurde das Bild anders. Ich mußte, um das Loch zu flicken, kunstgerecht Chamottesteine nach der Façon des Loches zuhauen und einsetzen, manchmal gelang es gleich, manches liebe Mal aber verschwanden einige Stücke auf Nimmerwiedersehen.

Dann kommt ein Kapitel für sich, der Transport des gelöschten Kokses. Dieses geschah in einer horizontalen vor den Öfen befindlichen Browerschen Rinne, die nach der Separation vor dem Ofenhaus schräg aufstieg. Leider ging dieser Transport auch nicht immer glatt vonstatten, sei es, daß ein Niet in der Kette durchgeschliffen war, oder ein Einsatzstück in der Retorte hatte durch die Ungeschicklichkeit eines Feuermannes denselben Weg wie der Koks genommen und sich festgeklemmt, oder die Kette zerriß. Im Winter war die Geschichte noch kitzliger. Die aufsteigende Kette, durch den gelöschten Koks naß geworden, fror beim Stillstand nach Beendigung des Zuges fest. Auch ist es passiert, daß beim Beginn des Zuges der Koksmüller auf der Separation nicht auf das in den Zahnrädern festgefrorene Eis acht gab, anließ und dabei eines oder auch zwei und drei der Zahnräder die Zähne verloren. Des öfteren froren auch die Kohlen im Bunker ein, was auch nicht zu den besten Sachen gehörte, und mit stundenlangem Bohren in dem Bunkerauslauf verbunden war, bis man wieder den Durchgang erzwungen hatte. Das Abfahren des gelöschten Kokses geschah früher in Loren, die auf dem Lagerplatz ausgeschüttet wurden.

Beim Stürzen des Kokses nach alter Methode gab es sehr viel Grus, auch kam es vor, daß die Lore samt Koks den Berg hinabrollte, was wiederum zu Störungen Anlaß gab. Später wurden Benzollokomotiven beschafft, die die Kohlen und den Koks transportierten; allerdings war auch diese Maschine nicht immer frei von Fehlern; ich gedenke hierbei einer kalten Winternacht, in welcher ich bis um 3 Uhr nachts mit den Benzollokomotiven gekämpft habe. Trotz stark angewärmtem Zündkopf und Einspritzen von Benzol wollten sie den Dienst nicht leisten, das Kühlwasser war zu stark abgekühlt.

Im Laufe der Jahre ist es des öfteren vorgekommen, daß man aus dem Schlafe gerissen wurde, wenn es einer Maschine oder Pumpe einfiel, den Dienst zu verweigern. Zu den besonderen Annehmlichkeiten gehört es, einen widerspenstigen Teer- oder Ammoniaksauger zu reinigen, wenn er durch mitgesaugte Lappen oder andere durch Zufall in die betreffende Grube gelangte Gegenstände verstopft wurde; dann mußte man den betreffenden Sauger aus der Grube nehmen, die mit allerlei Wohlgerüchen angefüllt war.

Bei Kriegsbeginn war es auch schwer. So nach und nach wurden die jüngeren Leute eingezogen, es mußte dafür Ersatz beschafft werden. Da Gefangene noch nicht vorhanden waren, wurden Frauen eingestellt, die als Maschinist, Kranführer, Lokomotivführer usw. angelernt wurden. Die Frauen haben im allgemeinen ihren Kräften entsprechend ihren Posten ausgefüllt, so daß der Betrieb aufrechterhalten werden konnte. Später kamen russische Gefangene; der Verkehr war im Anfang schwer, wir konnten nicht russisch, die Russen, einzelne ausgenommen, nicht deutsch; aber mit beiderseitigem guten Willen ging der Betrieb doch ganz leidlich.

Bäckerei

mit Wohnung, evtl. mit Vorkosthandlung **zu pachten gesucht.**

Angebote erbeten an Verband für Handel und Gewerbe e. V., Posen, Skośna 8. (30.

Gastwirtschaft und Saal

in grösserem Dorf mit guter Umgegend im Kreise Gnesen an Kriegsinvaliden, der Aussicht auf Konsenzerteilung hat, zu vermieten. Die Räume eignen sich auch gut zum Handel mit Kolonialwaren u. dergl.

Nähere Auskunft erteilt der Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań — ul. Skośna 8. (31.

Massives, 2 stöckiges Wohnhaus

mit Seitenflügeln und Hinterhaus ist in Kreisstadt der Wojewodschaft Posen zu verkaufen. Das Grundstück liegt in bester Lage der Stadt, ist gut gebaut und hat Fronten nach 2 Strassen. Im Vorderhause befindet sich ein Kolonialwaren- und Delikatessengeschäft mit schöner Einrichtung, das bei fachmännischer Leitung gut florieren würde. Das Geschäft hat zwei modern ausgebaute Schaufenster.

Nähere Auskunft erteilt der Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań — ul. Skośna 8. (32.

Ein 1 stöckiges Wohnhaus

mit Frontanbau, bestehend aus kl. Wohnhaus mit Saalanbau, Bühne, Kino-Einrichtung, Garagen, Stallungen, Hof, Garten und Kegelbahn, ist in Kreisstadt der Wojewodschaft Posen zu verkaufen.

Interessenten wollen sich beim Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań — ul. Skośna 8, melden. (33.

Bäckereigrundstück

in Kreisstadt Posens, mit 2 Läden und anschliessenden Wohnungen, Werkstellen und Garten, zu verkaufen.

Nähere Auskunft erteilt der Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań — ul. Skośna 8. (34.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

✳ ✳ ✳ ARBEITSMARKT ✳ ✳ ✳

Stellenangebote.

Ein junger ehrbarer **Schmiedegeselle** kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, ul Skośna 8. (12

Tapezierer, [7 der mit Bespannen von Wänden vertraut ist, kann sich von sofort melden Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8.

2 Stellmacherlehrlinge können sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V, Poznań, Skośna 8. (9

2—3 Malergehilfen können sich sofort melden (10

Fleischerlehrling kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań. ul. Skośna 8. (3

2 Schmiedelehrlinge können sich sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. (5

Portier für Haus in Posen per bald gesucht. Bew. an Verband für Handel u. Gewerbe e. V. Poznań Skośna 8.

Älter. Tischler (Fournierarbeit) kann sich von sofort melden. Kost u. Logis im Hause. Bew. an den Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Skośna 8. (1

Schmiedelehrling (2 kann sich von sofort melden. Wohnung u. Lebensunterhalt wird gewährt. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, Skośna 8.

Stellengesuche.

Wirtschafter od. als Kutscher, beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (238

Schneidergeselle sucht von sofort Stellung. (237

Kaufmann oder als Buchhalter sucht von sofort Stellung. (236

Schlosser evt. aufs Gut zur Führung des Motors sucht von sofort Stellung. (235

Buchhalterin beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (234

Stenotypistin deutsch, polnisch in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (233

Stenotypistin sucht von sofort Stellung. (232

Verkäuferin sucht von sofort Stellung. (231

Verkäufer für die Eisenbranche evtl. auch als Speicherverwalter, sucht von sofort Stellung. (230

Maurerlehrling sucht von sofort Stellung. (229

Friseurlehrling sucht von sofort Stellung. (228

Aelterer Bote sucht von sofort Stellung. (225

Bürovorsteher sucht von sofort Stellung. (224

Bürogehilfe sucht von sofort Stellung. (226

Aufseher, Portier sucht von sofort Stellung. (219

Kupferschmiedegeselle sucht von sofort Stellung. (202

Fachmann der Eisenbranche sucht von sofort Stellung. (196

Verkäufer oder Expedient der Kolonialwaren - Branche, sucht von sofort Stellung. (195

Buchhalter bzw. Angestellter im kaufmännischen oder Bankfach, sucht von sofort Stellung, (151

Aelterer Buchhalter sucht von sofort Stellung, evtl. auch als Reisender, Vertreter, Inkassent oder Lagerist. [223

Kaufmann der Materialwarenbranche sucht von sofort Stellung. (209

Korrespondentin, deutsch, polnisch, englisch, französisch, russisch, sucht von sof. Stellung. (210

Lagerverwalter sucht von sofort Stellung. (211

Kaufmann, beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (213

Kontorist, Wiegemeister od. Lagerist, beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (215

Bürobeamter, (207 28 Jahre, der poln. u. deutsch. Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht per sof. Stellung.

Holzfachmann sucht von sofort Stellung. (206

Schuhmachergeselle sucht von sofort Stellung. (203

Friseurlehrling, (201 16 Jahre alt, deutsch-polnisch sprech. sucht von sofort Stellung.

Maurer sucht von sofort Stellung. (199

Mühlenbaumeister oder Mühlenmeister, der in einem großen Mühlenbetriebe als Werkführer tätig gewesen war, sucht von sofort Stellung. (198

Landwirtschaftlicher Beamter oder Acquisiteur sucht von sofort Stellung. (197

Ältere Dame sucht Stellg. als Gesellschafterin, Erzieherin od. Pflegerin. (192

Schreibmaschinenschreiberin sucht von sofort Stellung. (208

Buchhalterin sucht von sofort Stellung. (171

Schlosserlehrling, 16 Jahre alt, beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (190

Verkäuferin (Lehrmädchen) sucht von sofort Stellung. (194

Verkäufer m. buchhalt. Kenntnissen sucht von sofort Stellung. [189

Maschinenschlosser auch als Dampfpflugmeister od. Triebwagenführer sucht von sofort Stellung. (183

Elektromonteur, beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (182

Kontoristin, deutsch u. polnisch, sucht von sofort Stellung. [173

Kontoristin, in allen Büroarbeiten vertraut, sucht von sofort Stellung. [176

Aushilfe im Büro od. Kassiererin sucht von sofort Stellung. (177

Buchhalterin und Kontoristin (Anfängerin) sucht von sofort Stellung. (179

Lagerverwalter, deutsch u. poln. sprech., 38 Jahre alt, sucht von sof. Stellung. [168

Schlosser, deutsch u. poln. sprech., sucht von sofort Stellung. [169

Schlosserlehrstelle für 19-jähr. jung. Mann mit gross. techn. Interesse ges. (143

Buchhalterin, Anfängerin, sucht von sofort Stellung [161

Uebersetzer, deutsch, polnisch, französisch, sucht von sofort Stellung. [160

Schlossergeselle sucht von sofort Stellung. [158

Kaufmann der Getreidebranche, sucht von sofort Stellung. [153

Geschäftsführer, 36 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [141

Büroanfängerin, 18 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [134

Bauleiter od. Platzverwalter sucht von sofort Stellung [130